



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. November 2024 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 11. November 2024 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vertreten.

A. Problem

Die Hessische Gemeindeordnung, das Kommunalwahlgesetz und weitere kommunale Gesetze sowie Verordnungen weisen Reformbedarf auf. Die Entscheidungsprozesse in den kommunalen Gremien werden durch eine Zersplitterung der Kommunalparlamente, eine hohe Standard- und Verwaltungslast und nicht mehr zeitgemäße Regelungen belastet. Die Digitalisierung muss einen höheren Stellenwert erhalten, das Kommunalwahlrecht bedarf einer Anpassung und die Attraktivität kommunaler Wahlämter muss gesichert werden.

B. Lösung

Rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten turnusmäßigen Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen im März 2026 sollen kommunalwahlrechtliche Rechtsänderungen zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit, als Reaktion auf die Erfahrungen der vorangegangenen Wahlen und im Hinblick auf die Harmonisierung mit Bundes- und Landeswahlrecht, vorgenommen werden.

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien und Entscheidungsprozesse werden moderne und zeitgemäße Rechtsgrundlagen geschaffen, um die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Zur Steigerung der kommunalen Handlungsfähigkeit werden beispielsweise Bürgerbegehren in Verfahren mit infrastrukturellen Auswirkungen und gesetzlich vorgesehener Bürgerbeteiligung zukünftig nicht mehr möglich sein, um Verzögerungen für Infrastrukturprojekte zu vermeiden. Ein-Personen-Fraktionen werden abgeschafft. Die Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Änderung der Hauptsatzung in § 38 Abs. 2 HGO wird gestrichen, um einfacher die Zahl der Gemeindevertreter auf die nächst niedrigere Größengruppe oder eine dazwischenliegende absenken zu können. Kommunale Wahlämter erhalten eine Attraktivitätssteigerung durch eine Anpassung der Versorgungsregelungen (Zusammenrechnung von Amtszeiten, Einführung einer Antragsaltersgrenze), die Einführung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage von acht Prozent für hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit in den Kommunen ab der zweiten Amtszeit und einen Systemwechsel im Bereich der Aufwandsentschädigung von Festbeträgen zu einem dynamischen Betrag in Höhe von fünf Prozent des Grundgehaltes.

Ferner wird die hybride Teilnahme von Mitgliedern der Kreistage und Gemeindevertretungen ermöglicht, wobei aber jede Kommune vor Ort regelt, ob und in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird. Die Verwaltungsorgane Gemeindevorstand und Kreisausschuss können zukünftig einen vollständig digitalen Sitzungsablauf ohne Anwesenheitspflicht durchführen, sofern dies in den jeweiligen Kommunen erwünscht ist. Kommunen können ferner auf eigene Veranlassung Livestreams der Sitzung der Kommunalparlamente regeln sowie Sitzungsniederschriften der Gemeindevertretung im Internet veröffentlichen. Die Beteiligungsrechte von Kindern, Jugendlichen und Senioren werden in §§ 4c und 8c HGO sowie der §§ 4c und 8a HKO neu und umfassender gestaltet.

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen erhält im Bereich des Wohnungsbaus sowie im Feld der erneuerbaren Energien durch Änderung des § 121 HGO neue Möglichkeiten. Kleine und mittlere kommunale Unternehmen werden davor bewahrt, verpflichtend eine Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen zu müssen, was auch dem Abbau von Bürokratie dient.

C. Befristung

Die Hessische Gemeindeordnung, die Hessische Landkreisordnung und das Kommunalwahlrecht gehören zum Grundkanon des hessischen Rechts und gelten daher unbefristet.

Bei den sonstigen Vorschriften wird die Geltungsdauer entweder nicht verändert oder sie werden entsprechend des Leitfadens für das Vorschriftencontrolling verlängert.

D. Alternativen

Fortgeltung des bisherigen Rechts.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

a) Änderungen an der Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung sowie Versorgung der kommunalen Wahlbeamten

Durch die Einführung einer nichtruhegehaltfähigen Zulage für Kommunale Wahlbeamte ab der zweiten Amtszeit in Höhe von acht Prozent des Grundgehalts wird es zu Mehrkosten in den Kommunen kommen, in denen die Wahlbeamten jeweils mehr als eine Amtszeit im Amt sind. Da dies von Wahlentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger bzw. der kommunalen Vertretungskörperschaften abhängig ist, können die Kosten nicht konkret beziffert werden.

Durch die künftige Berechnung der Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten in Anlehnung an das Grundgehalt (5 Prozent) wird es zunächst zu einer Steigerung der abstrakten Beträge kommen. Zukünftig werden entsprechend der Beamtenbesoldung weitere Kostensteigerungen zu erwarten sein.

Zum Stand der Besoldung zum 1. Januar 2024 stellen sich die Mehrkosten für die Kommunen wie folgt dar:

Bürgermeister	Einwohnerzahl	Besoldungsgruppe	Grundgehalt	Aufwandsentschädigung		
				Größenklassen	aktueller Betrag	5% des Grundgehalts
	bis zu 2.000	A 15	7.266,07 €	bis 5.000	230 €	363,30 €
	bis zu 10.000	A 16	8.102,47 €	bis 7.500	269 €	405,12 €
	bis zu 15.000	B 2	8.451,96 €			422,60 €
	bis zu 20.000	B 3	8.954,29 €	bis 20.000	307 €	447,71 €
	bis zu 30.000	B 4	9.480,40 €			474,02 €
	bis zu 50.000	B 5	10.084,07 €	bis 50.000	346 €	504,20 €
	bis zu 75.000	B 6	10.654,05 €			532,70 €
	bis zu 100.000	B 7	11.208,53 €	bis 100.000	383 €	560,43 €
	bis zu 175.000	B 8	11.786,44 €			589,32 €
	bis zu 250.000	B 9	12.504,04 €			625,20 €
	bis zu 500.000	B 10	14.732,30 €	bis 500.000	460 €	736,62 €
	über 500.000	B 11	15.306,64 €	über 500.000	537 €	765,33 €
Landräte						
	bis zu 75.000	B 5	10.084,07 €		383 €	504,20 €
	bis zu 150.000	B 6	10.654,05 €	bis 150.000	422 €	532,70 €
	über 150.000	B 7	11.208,53 €	bis 250.000	460 €	560,43 €

Die Ersten hauptamtlichen Beigeordneten sind zwei Besoldungsgruppen niedriger, die weiteren hauptamtlichen Beigeordneten sind drei Besoldungsgruppen niedriger eingruppiert als die jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 KomBesDAV). Die Dienstaufwandsentschädigung für die Ersten Beigeordneten und Kämmerer beträgt 60 Prozent der Aufwandsentschädigung der Bürgermeister bzw. Landräte und 40 Prozent für die weiteren Beigeordneten (§ 6 Abs. 4 KomBesDAV).

Durch die Neuregelung im Bereich der Besoldung (Zusammenrechnung von Amtszeiten, Einführung der Antragsaltersgrenze) kann es ebenfalls im Einzelfall zu höheren Kosten für die betroffene Kommune kommen, als nach derzeitiger Rechtslage. Die konkreten Auswirkungen lassen sich jedoch nicht beziffern.

b) Änderungen im Kommunalwahlrecht

Durch die Gewährung des kommunalen Wahl- und Stimmrechts für wohnungslose Menschen ist in sehr geringer Zahl mit einer Teilnahme von mehr Wahlberechtigten an kommunalen Wahlen und Abstimmungen zu rechnen. Dadurch dürften nur geringe Mehrkosten entstehen. Diese lassen sich nicht beziffern, da sie von der Zahl der wohnungslosen Menschen in der jeweiligen Kommune und deren Bereitschaft, an kommunalen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, abhängen. Die Zahl der Wohnungslosen in Hessen wird statistisch nicht erfasst, sodass diesbezüglich keine Zahl genannt werden kann. Jedenfalls ist nach den Erfahrungen bei Landtagswahlen davon auszugehen, dass die betreffende Personengruppe nur in äußerst geringem Umfang vom Wahlrecht Gebrauch macht.

Indem die Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen künftig unabhängig von einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde stattfindet, entstehen Mehrkosten für jene Gemeinden, die bisher in ihrer Hauptsatzung keine Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen vorgesehen haben. Auch hier dürften nur geringe Mehrkosten entstehen, insbesondere da die Ausländerbeiratswahl zeitgleich mit der Wahl der Gemeindevertreter stattfindet. Die konkreten Mehrkosten lassen sich nicht beziffern, da diese von der Zahl der für die Ausländerbeiratswahlen wahlberechtigten Personen in der jeweiligen Gemeinde und deren Beteiligung an der Briefwahl abhängen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Gesetzentwurf wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit
der kommunalen Vertretungskörperschaften und
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. § 4c wird wie folgt gefasst:

„§ 4c
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange soll die Gemeinde geeignete Verfahren entwickeln, hierzu können Gremien eingerichtet werden.

(2) Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.

(3) Die Gemeinde regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.“

2. § 8b Abs. 2 Nr. 5. a) wird wie folgt gefasst:

„5. a) Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung, mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses, und sonstige Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,“

3. § 8c wird wie folgt gefasst:

„§ 8c
Interessenvertretung für ältere
Menschen, sonstige Beiräte, Kommissionen

(1) Die Gemeinde kann zur Wahrung der Interessen älterer Menschen einen Beirat einrichten. Anstelle eines Beirates kann auf Beschluss der Gemeindevertretung auch ein Beauftragter für die Belange älterer Menschen bestellt werden.

(2) Zur Berücksichtigung besonderer Belange kann die Gemeinde weitere Beiräte mit beratender Funktion bilden.

(3) Beiräten, Beauftragten für ältere Menschen, Kommissionen und Sachverständigen können in den Organen der Gemeinde, ihren Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten in den Angelegenheiten eingeräumt werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Die Gemeinde regelt per Satzung die weitere Ausgestaltung der Beiräte, des Beauftragten für ältere Menschen, für Kommissionen und Sachverständige.

(4) Die Regelung des § 88 Abs. 2 bleibt unberührt.“

4. In § 17 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „Aufsichtsbehörde ersucht“ durch „beteiligten Kommunen ersuchen“ ersetzt.

5. § 24a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „des § 24 oder des § 26“ durch „der §§ 24, 26 oder 26a“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „eintausend“ durch „fünftausend“ ersetzt.

6. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Beratungsraum“ die Wörter „oder die Bild-Ton-Übertragung“ eingefügt.

¹ Ändert FFN 331-1

7. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt in der Gemeinde hat.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Wohnsitzes“ werden die Wörter „oder des dauernden Aufenthalts“ eingefügt.
8. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „oder dauernden Aufenthalt“ eingefügt.
9. In § 35 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ durch „der Gemeindevorstand“ ersetzt.
10. § 36b wird aufgehoben.
11. In § 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden und“ gestrichen.
12. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der hauptamtliche Bürgermeister tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
 1. als Beamter auf Zeit Amtszeiten von insgesamt acht Jahren nach diesem Gesetz oder vergleichbarem Landesrecht,
 2. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn erreicht hat und
 3. das 55. Lebensjahr vollendet hatund nicht erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt berufen wird.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 43 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der hauptamtliche Bürgermeister wird auf seinen Antrag mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand versetzt, wenn er
 1. als Beamter auf Zeit Amtszeiten von insgesamt acht Jahren nach diesem Gesetz oder vergleichbarem Landesrecht,
 2. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn erreicht hat und
 3. das 50. Lebensjahr vollendet hat.“
 - bb) In Satz 5 wird die Angabe „28. März 2015 (GVBl. S. 158)“ durch „24. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr. 28)“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:
„(3a) Der hauptamtliche Bürgermeister wird auf seinen Antrag hin jederzeit in den Ruhestand versetzt, wenn er
 1. als Beamter auf Zeit Amtszeiten von insgesamt acht Jahren nach diesem Gesetz oder vergleichbarem Landesrecht,
 2. als Beamter auf Zeit eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn und
 3. die Altersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes erreicht hat.“
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 77 Abs. 3, 6, 9 Nr. 3“ durch „§§ 76 Abs. 1 Satz 3, 77 Abs. 3, 6, 9 Nr. 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „nach diesem Gesetz oder vergleichbarem Landesrecht“ eingefügt.
 - e) Nach Abs. 4 wird als Abs. 4a eingefügt:
„(4a) Als Amtszeit im Sinne des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 3a Nr. 1 und Abs. 4 Satz 4 gilt auch die Zeit der Weiterführung der Amtsgeschäfte nach § 41 oder vergleichbarem Landesrecht.“

13. § 40a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen des § 76 ist der Antrag spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit zu stellen, für die der Bürgermeister oder Beigeordnete ohne vorzeitige Abwahl oder Abberufung gewählt war.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Sofern dem hauptamtlichen Bürgermeister oder hauptamtlichen Beigeordneten aus dem Wahlbeamtenverhältnis ein Anspruch auf Ruhegehalt oder Altersgeld nach § 40 Abs. 1 bis 3 oder Abs. 7, § 76a dieses Gesetzes oder § 17 Abs. 6 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes zusteht, ruht dieser Anspruch, solange er Amtsbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erhält.“
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Lebenszeit“ die Wörter „mit Ablauf der Amtszeit“ eingefügt.
14. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Wahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird durch einen Ausschuss der Gemeindevertretung vorbereitet. Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende der Gemeindevertretung und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Gemeindevertreter — mit Ausnahme der Minderheitenvertreter nach § 62 Abs. 4 Satz 2 — und die Beigeordneten können nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; Gemeindebedienstete dürfen als Schriftführer teilnehmen. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung vorzusehen, welche im Fall der Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnehmen kann. Über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands Auskünfte erteilt werden. Die Stellen der hauptamtlichen Beigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Der Ausschuss hat über das Ergebnis seiner Arbeit in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu berichten. Satz 1 bis 6 gelten nicht für die Fälle der Wiederwahl.“
15. § 46 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl und vor oder am Tag des Amtsantritts von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt, nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.“
16. Dem § 52 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ferner kann die Hauptsatzung eine Echtzeitübertragung von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton im Internet zulassen und Bestimmungen treffen, in welchem Umfang Aufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen zum Abruf bereitgestellt werden.“
17. Nach § 52 wird als § 52a eingefügt:
- „§ 52a Digitale Sitzungsteilnahme
- (1) Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Satz 1 gilt nicht für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Zugeschaltete Mitglieder der Gemeindevertretung gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Eine Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung ist ausgeschlossen bei Wahlen nach § 55, Beschlussfassungen nach § 39a Abs. 3 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 3, § 76a und in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung. Die Gemeinde kann in der Hauptsatzung die Zulässigkeit der Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung in weiteren Fällen ausschließen. Lässt eine Gemeinde in der Hauptsatzung eine Teilnahme per Bild-Ton-Übertragung auch in nicht öffentlichen Sitzungen zu, haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (3) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung müssen sich in der Sitzung gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gemeindevertreter auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Für die Zwecke des Satz 1 und 2 sind Bild- und Tonaufnahmen auch ohne Zustimmung der an der Sitzung teilnehmenden Personen zulässig.

(4) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Bei technisch bedingten Störungen der akustischen oder optischen Wahrnehmbarkeit, die im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht beginnen oder muss sie unterbrochen werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Gemeinden können in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung weitere Einzelheiten der Sitzungsteilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung regeln.

(5) Für den Ausländerbeirat nach § 84 und die Integrations-Kommission nach § 89 gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.“

18. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden Satz 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige Stellen im Sinne von Satz 1; wird die Stelle des Ersten Beigeordneten ehrenamtlich verwaltet, so ist derjenige Erster Beigeordneter, der bei der Zuteilung der Stellen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen die erste Stelle erhalten hat. Wird die Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen während der Wahlzeit (§ 36) erhöht, so findet keine neue Wahl statt; die neuen Stellen werden nach der Reihenfolge der Höchstzahlen besetzt, auf die im ursprünglichen Wahlgang Stellen noch nicht zugeteilt worden sind. Ergeben sich für die letzte oder die letzten zu besetzenden Stellen die gleichen Höchstzahlen, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass

1. jeder Gemeindevertreter eine Stimme hat, die er einem Wahlvorschlag geben kann,
2. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet,
3. § 22 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes keine Anwendung findet, wenn zwei Stellen zu besetzen sind.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „KWG“ durch „Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes“ ersetzt.

19. Dem § 61 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Gemeindevertretung ist den Einwohnern zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann die Geschäftsordnung vorsehen, dass Niederschriften mit dem Inhalt nach Abs. 1 auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht werden.“

20. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch „Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4“ ersetzt.

21. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, soweit die Geschäftsordnung dies bestimmt. Zugeschaltete Mitglieder des Gemeindevorstandes gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1.“

b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Eine Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung ist ausgeschlossen bei Wahlen nach § 55 und in der ersten Sitzung des Gemeindevorstandes. Der Gemeindevorstand kann in der Geschäftsordnung die Zulässigkeit der Teilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung in weiteren Fällen ausschließen. Lässt der Gemeindevorstand eine Teilnahme per Bild-Ton-Übertragung in der Geschäftsordnung zu, haben die zugeschalteten Mitglieder des Gemeindevorstandes sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 52a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

22. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 7 wird die Angabe „§ 63 findet“ durch „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 63 finden“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 63 findet“ durch „§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 63 finden“ ersetzt.

23. In § 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ durch „der Gemeindevorstand“ ersetzt.
24. § 86 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „oder dauernden Aufenthalt“ eingefügt.
 - In Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ durch „der Gemeindevorstand“ ersetzt.
25. § 89 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „mindestens zur Hälfte“ durch „aus dem Vorsitzenden und mindestens je einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands sowie der Gemeindevertretung und“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden nach dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter“ eingefügt.
26. § 92a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird die Nummernbezeichnung „1.“ gestrichen, nach dem Wort „sie“ die Wörter „im Haushaltsjahr“ eingefügt und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - Die Nr. 2 wird aufgehoben.
27. In § 97 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „an sieben Tagen öffentlich auszulegen“ durch „mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit im Internet zu veröffentlichen“ und wird das Wort „Auslegung“ durch „Veröffentlichung“ ersetzt.
28. § 108 wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
29. § 111 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
30. In § 114 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „an sieben Tagen öffentlich auszulegen“ durch „mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen“ und das Wort „Auslegung“ durch „Veröffentlichung“ ersetzt.
31. § 115 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 wird die Angabe „101 bis 105, 108 und 109“ durch „97 Abs. 4, §§ 99, 101 bis 105 und 107 bis 109“ ersetzt.
 - In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Auslegung“ durch „Veröffentlichung“ ersetzt und in Satz 3 werden nach dem Wort „sinngemäß“ ein Semikolon und die Wörter „von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan und der Veröffentlichung des Wirtschaftsplans kann abgesehen werden“ eingefügt.
32. § 121 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 bis 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

 - der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
 - die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 - der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig. Satz 1 Nr. 3 dient auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. Betätigungen nach Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

 - zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
 - auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung, der Versorgung mit erneuerbaren Energien, des Wohnungsbaus sowie
 - zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.“

- b) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindevertretung“ die Wörter „zum Beispiel“ eingefügt.
 - c) Abs. 7 wird aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Abs. 8 bis 9 werden die Abs. 7 bis 8.
33. § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden; in jedem Fall muss gewährleistet sein, dass
- a) der Jahresabschluss geprüft wird,
 - b) sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, sich die Jahresabschlussprüfung auch auf diesen bezieht, und
 - c) die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchst. a und b des Handelsgesetzbuches gemacht werden.“
34. In § 127a Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anzeige“ ein Komma und die Wörter „der das Aufsichtsraster zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung beizufügen ist“ und ein weiteres Komma eingefügt.
35. § 143 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „die elektronische Form ist ausgeschlossen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „10“ durch „6“ ersetzt.
36. § 149 wird wie folgt gefasst:

„§ 149
Übergangsvorschriften

- (1) Die in § 4a Abs. 1 Satz 3 genannte Einwohnergrenze gilt nicht für die Stadt Hanau.
- (2) § 36b in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf der bis zum 31. März 2026 dauernden Wahlzeit der Gemeindevertretungen fort.
- (3) Abweichend von § 38 Abs. 2 Satz 1 sind in der bis zum 31. März 2026 dauernden Wahlzeit Änderungen an der Hauptsatzung, um die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festzulegen, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) § 55 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf der bis zum 31. März 2026 dauernden Wahlzeit der Gemeindevertretungen fort.“

Artikel 2²
Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), wird wie folgt geändert:

1. § 4c wird wie folgt gefasst:

„§ 4c
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Landkreis soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange soll der Landkreis geeignete Verfahren entwickeln, hierzu können Gremien eingerichtet werden.
- (2) Soweit geeignete Verfahren gem. Abs. 1 entwickelt wurden, können Kindern und Jugendlichen in den Organen des Landkreises und seiner Ausschüsse Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden.
- (3) Der Landkreis regelt per Satzung die nähere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung.“

² Ändert FFN 332-1

2. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a
Interessenvertretung für ältere Menschen,
sonstige Beiräte, Kommissionen

(1) Der Landkreis kann zur Wahrung der Interessen älterer Menschen einen Beirat einrichten. Anstelle eines Beirates kann auf Beschluss des Kreistages auch ein Beauftragter für die Belange älterer Menschen bestellt werden.

(2) Zur Berücksichtigung besonderer Belange kann der Landkreis weitere Beiräte mit beratender Funktion bilden.

(3) Beiräten, Beauftragten für ältere Menschen, Kommissionen und Sachverständigen können in den Organen des Landkreises und seinen Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten in den Angelegenheiten eingeräumt werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen. Der Landkreis regelt per Satzung die weitere Ausgestaltung der Beiräte, des Beauftragten für ältere Menschen, für Kommissionen und Sachverständige.“

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Wahlberechtigt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch, wer keinen Wohnsitz, aber seit mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Landkreis hat.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und nach dem Wort „Wohnsitzes“ werden die Wörter „oder des dauernden Aufenthalts“ eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wohnsitz“ die Wörter „oder dauernden Aufenthalt“ eingefügt.

5. In § 25 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschlossen werden und“ gestrichen.

6. In § 28 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Aufsichtsbehörde“ durch „der Kreisausschuss“ ersetzt.

7. In § 37 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

8. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Sitzungen dieses Ausschusses sind nicht öffentlich; der Vorsitzende des Kreistags und seine Stellvertreter, sofern sie nicht Ausschussmitglieder sind, sonstige Kreistagsabgeordnete — mit Ausnahme der Minderheitenvertreter im Sinne des § 62 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung — und die Kreisbeigeordneten können nicht an den Ausschusssitzungen teilnehmen; Kreisbedienstete dürfen als Schriftführer teilnehmen. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung vorzusehen, welche im Fall der Verhinderung an den Ausschusssitzungen teilnehmen kann. Über das Ergebnis der Sitzungen dürfen nur an Mitglieder des Kreistags und des Kreisausschusses Auskünfte erteilt werden.“

b) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe „5“ durch „7“ ersetzt.

9. § 40 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landrat und die Kreisbeigeordneten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl und vor oder am Tag des Amtsantritts von dem Vorsitzenden des Kreistags in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt, nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.“

10. In § 66 werden die Abs. 3 bis 5 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 sind in der bis zum 31. März 2026 dauernden Wahlzeit Änderungen an der Hauptsatzung, um die Zahl der Kreistagsabgeordneten auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festzulegen, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wahlzeit vorzunehmen.“

Artikel 3³ Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. S. 871), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.
2. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Stellt er Mängel fest, so soll er unverzüglich auf ihre Beseitigung hinwirken.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „verteilt“ durch „ausgelegt“ ersetzt und werden das Semikolon sowie die Wörter „er kann sich dazu vereinfacher, nicht adressierter Verteilungsformen bedienen“ gestrichen.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift“ durch „seines Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), und ein eingetragener Ordens- oder Künstlername nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes angegeben werden.“
 - b) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird nach der Angabe „wird,“ das Wort „und“ angefügt.
 - bb) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
 - dd) Die Wörter „spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Wahlzeit“ werden gestrichen.
 - c) Nach dem neuen Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:
„Ein Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft bleibt solange gültig, bis diese ihn mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder ändert oder aufhebt. Beschlüsse nach Satz 4 sowie Änderungs- und Aufhebungsbeschlüsse nach Satz 5 gelten frühestens zwölf Monate nach Beschlussfassung.“
 - d) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „3 Nr. 5“ durch „4 Nr. 4“ ersetzt.
5. § 22 Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Ist die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, so werden die Sitze nach dem d’Hondtschen Höchstzahlverfahren wie folgt auf die Wahlvorschläge verteilt: Die Stimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmenzahl aufweist. Ergibt sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze auch nach Maßgabe von Satz 3 ein gleicher Anspruch für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 3 der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihm abweichend von Abs. 3 vorab ein Sitz zugeteilt; für die weiteren zu vergebenden Sitze ist Abs. 3 anzuwenden.“

³ Ändert FFN 333-7

6. § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor der Nummerierung wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, gilt der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt in der eingegliederten Gemeinde als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in der aufnehmenden Gemeinde; wird eine neue Gemeinde gebildet, gilt der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden als Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.“
7. § 46 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Zusätzlich können ein eingetragener Doktorgrad nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Passgesetzes und ein eingetragener Ordens- oder Künstlernamen nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 des Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Passgesetzes angegeben werden.“
8. § 58 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 67 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „mit der Maßgabe, dass in dem Hinweis nach § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise zusätzlich die Veröffentlichungsstellen nach Satz 3 Nr. 3 benannt werden müssen“ gestrichen.

Artikel 4⁴ **Änderung des Eigenbetriebsgesetzes**

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 2024 (GVBl. 2024 Nr. 52), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Der Bürgermeister (Oberbürgermeister) kann nicht Mitglied der Betriebsleitung sein.“
2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „In der Betriebssatzung kann geregelt werden, dass der Gemeindevorstand, wenn die Betriebsleitung nur aus einem Mitglied besteht, eine Person als Vertretung bestellen kann, die nur tätig wird, wenn die Betriebsleitung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die wahlrechtlichen Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung sowie die §§ 67 bis 69 der Hessischen Gemeindeordnung gelten sinngemäß.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 Satz 2 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
 „Die der Betriebskommission kraft Gesetzes oder kraft Betriebssatzung angehörenden Mitglieder des Gemeindevorstandes bestimmen jeweils ein Mitglied des Gemeindevorstandes als ihre Vertretung;“
 - bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Personalrates des Eigenbetriebes“ durch „für den Eigenbetrieb zuständigen Personalrates“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „oder zu berufen“ und „oder Berufung“ gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „nach Abs. 7 berufen“ durch das Wort „gewählt“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:
 „Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens rücken die Nachfolger nach oder werden nachgewählt. Für das Nachrücken gilt § 55 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass bei Erschöpfung der Vorschlagsliste eine Nachwahl erfolgt. Das Vorschlagsrecht für die Nachwahl ist auf den Träger eines Wahlvorschlages beschränkt, dessen ursprüngliche Vorschlagsliste erschöpft ist. Die Nachwahl erfolgt nach den Regeln der Mehrheitswahl.“

⁴ Ändert FFN 331-6

4. § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 „(6) Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Ein im Folgejahr entstehender Gewinn ist vorrangig zur Verlusttilgung zu verwenden. Sofern im Folgejahr eine Verlusttilgung nicht möglich ist, ist der verbleibende Verlustvortrag durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenkapitalausstattung zulässt. Sofern ein Verlustausgleich aus Rücklagemitteln nicht möglich ist, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen. Dies gilt nicht, soweit § 10 Abs. 2 Satz 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], anwendbar ist.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
- Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Beschluss über den Wirtschaftsplan ist öffentlich bekanntzumachen; § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung gilt sinngemäß.“
 - In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „sollen“ ein Komma, die Wörter „soweit sie nicht unvorhergesehen und unabweisbar sind und der im Beschluss über den Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird“ und ein weiteres Komma eingefügt.
 - In Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „daß“ durch die Wörter „dass diese aufgrund des Tarifrechts zwingend erforderlich ist oder“ ersetzt.
6. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung“ gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, sowie ein Lagebericht aufzustellen. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss sowie für den Lagebericht der Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches besteht nicht. Sofern keine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts besteht, kann in der Betriebssatzung abweichend geregelt werden, dass ein Lagebericht aufzustellen ist.“

9. Dem § 25 wird als Abs. 3 angefügt:
 „(3) Die Angaben nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sind in jedem Fall zu machen.“
10. § 26 wird aufgehoben.
11. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird das Wort „Jahresabschluß“ durch „Jahresabschluss“, das Wort „sechs“ durch „vier“ und das Wort „Schluß“ durch „Schluss“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „große“ gestrichen.
 - In Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
 „In der Betriebssatzung kann festgelegt werden, dass die Prüfung nach Satz 1 durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt erfolgt. Die Änderung der Satzung bedarf des Einvernehmens mit dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt. Der Jahresabschluss ist zu prüfen; sofern ein Lagebericht aufzustellen ist, erstreckt sich die Prüfung auch auf diesen.“
 - Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 - In Satz 1 wird das Wort „Jahresabschluß“ durch „Jahresabschluss“ und das Wort „Abschlußprüfer“ durch „Abschlussprüfer“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Jahresabschluß“ durch „Jahresabschluss“ ersetzt.

- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„In der Betriebssatzung kann eine kürzere Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses festgelegt werden; diese muss mindestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres betragen.“
 - dd) In dem neuen Satz 4 wird nach dem Wort „Jahresverlustes“ die Angabe „sowie über die Entlastung der Betriebsleitung; versagt sie die Entlastung, hat sie dafür die Gründe anzugeben“ eingefügt.“
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch „Beschluss“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfers“ durch die Wörter „Abschlussprüfers im Wortlaut“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Abschlußprüfer“ durch „Abschlussprüfer“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden das Wort „Anschluß“ durch „Anschluss“, das Wort „Jahresabschluß“ durch „Jahresabschluss“, die Wörter „an sieben Tagen öffentlich auszulegen“ durch „mindestens für ein Jahr im Internet zu veröffentlichen“ und das Wort „Auslegung“ durch „Veröffentlichung“ ersetzt.
12. Nach § 32 wird als § 32a eingefügt:

„§ 32a
Übergangsvorschriften

Auf den Jahresverlust der Wirtschaftsjahre bis zum 31. Dezember 2025 darf § 11 Abs. 6 in der am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes]* geltenden Fassung angewendet werden.“

13. In § 34 wird die Angabe „2026“ durch „2036“ ersetzt.

Artikel 5⁵
Änderung des Versorgungskassengesetzes

Das Versorgungskassengesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Diese Berechtigung zum Handeln im eigenen Namen gilt auch für die Durchführung von Widerspruchsverfahren zu den in Satz 1 genannten Festsetzungsbescheiden, zu denen die Versorgungskassen in Vertretung ihrer Mitglieder befugt sind, wenn und soweit ihnen das Mitglied die Befugnis zur Durchführung der Widerspruchsverfahren durch schriftliche Vereinbarung überträgt.“
2. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches besteht nicht.“
3. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „bleibt“ durch „ist“ ersetzt.

Artikel 6⁶
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Das Gesetz über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6a folgende Angabe eingefügt:
„§ 6b Zeitliche Obergrenze für die Abgeltung von Vorteilen“
2. In § 4 Abs. 1 werden die Nr. 1 bis 6 wie folgt gefasst:
 - „1. aus dem Ersten Teil — Einleitende Vorschriften —
 - a) über den Anwendungsbereich §§ 2 und 2a,
 - b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, 4 und 5, §§ 5, 7 bis 15,

⁵ Ändert FFN 321-53

⁶ Ändert FFN 334-7

- c) über die Verarbeitung geschützter Daten §§ 29b und 29c und über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben
 - aa) die Vorschriften gelten nur für kommunale Steuern,
 - bb) bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte erteilt werden;
 - cc) bei gefährlichen Hunden nach § 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 686), dürfen unabhängig von einem Schadensfall auch die erforderlichen Auskünfte nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden an die zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde zuständigen Behörden erteilt werden,
 - dd) die Entscheidung nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c der Abgabenordnung trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde oder der Kreisausschuss des Landkreises, denen die Abgabe zusteht, und über die Mitteilungen zur Bekämpfung illegaler Aktivitäten §§ 31a und 31b,
 - d) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,
 - e) über die Rechte der betroffenen Person §§ 32a bis 32f,
- 2. aus dem Zweiten Teil — Steuerschuldrecht —
 - a) über die Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 49,
 - c) über die Haftung §§ 69 und 70, § 71 ohne die Fälle der Steuerhellei, §§ 72a Abs. 1, 73 bis 75, 77,
- 3. aus dem Dritten Teil — Allgemeine Verfahrensvorschriften —
 - a) über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 87, § 87a mit der Maßgabe, dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren nach § 3a Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden kann, §§ 88, 88a, 89 bis 93c, § 96 Abs. 1 bis 6, 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110, § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4,
 - b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 133 mit den Maßgaben, dass in § 126 Abs. 2 und in § 132 das verwaltungsgerichtliche Verfahren an die Stelle des finanzgerichtlichen Verfahrens tritt und dass in § 132 das Widerspruchsverfahren an die Stelle des Einspruchsverfahrens tritt,
- 4. aus dem Vierten Teil — Durchführung der Besteuerung —
 - a) über die Mitwirkungspflichten § 140 ohne die Wörter „als den Steuergesetzen“, §§ 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12, § 153,
 - b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren §§ 155, 156 Abs. 2, 157 bis 160, 162, § 163 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 4, §§ 164 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Abs. 2 Satz 1 einheitlich vier Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3, Abs. 3a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Angabe „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, Abs. 7 bis 14, §§ 191 bis 194,
- 5. aus dem Fünften Teil — Erhebungsverfahren —
 - a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis § 218 bis 232,
 - b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge § 233, § 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle der Angabe „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Angabe „§ 155 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, § 237 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einspruchs und des Einspruchsbescheids der Widerspruch und der Widerspruchsbescheid treten, Abs. 2 und Abs. 4 mit der Maßgabe, dass nur § 234 Abs. 2 entsprechend gilt, §§ 238 bis 240,
 - c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,

6. aus dem Sechsten Teil — Vollstreckung — § 251 Abs. 3, § 261, § 324 mit der Maßgabe, dass in Abs. 1 Satz 1 an die Stelle der §§ 249 bis 323 der Abgabenordnung die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes treten, § 325.“
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch „fünfundzwanzig“ ersetzt.
4. Nach § 6a wird als § 6b eingefügt:
- „§ 6b
Zeitliche Obergrenze
für die Abgeltung von Vorteilen
- (1) Die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich ist ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung mit Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen.
- (2) Sofern Vorausleistungen auf die Abgabe zum Vorteilsausgleich bis zum 1. Juli 2025 erhoben worden sind, jedoch die Festsetzung der endgültigen Abgabe infolge des Ablaufs der Frist des Abs. 1 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes ausgeschlossen ist, sind die Vorausleistungen nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie die Höhe der fiktiven endgültigen Abgabe überschreiten. Eine Verzinsung der Erstattungsbeiträge findet nicht statt.“
5. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Steuern auf die Ausübung des Fischereirechts (Fischereisteuer) oder für die Errichtung, Erweiterung und Fortführung eines nach den Vorschriften des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 346), betriebenen Gaststättengewerbes, werden nicht erhoben.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung (1) und die Wörter „und des Fischereirechts (Fischereisteuer)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Grundstücksanschlusses“ durch „Haus- und Grundstücksanschlusses“ ersetzt.

Artikel 7 ⁷

Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes

Dem § 2 Abs. 5 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2007 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 416), wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium im Falle des Ausscheidens einer zur Abwicklung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden bestellten Person eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger berufen.“

Artikel 8 ⁸

Änderung der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise

Die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Bei der Bekanntmachung im Internet ist in der Hauptsatzung die Internetadresse der Gemeinde bekannt zu geben.“
2. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Auf dieses Recht ist in der Hauptsatzung sowie auf der Interseite der Gemeinde hinzuweisen.“

⁷ Ändert FFN 300-32

⁸ Ändert FFN 330-38

Artikel 9⁹
**Änderung der Verordnung über die Besoldung,
 Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der
 hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit**

Die Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der Sechzehnten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 4 folgende Angabe eingefügt:
 „§ 4a Zulage“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
 „§ 4a Zulage

Den in § 2 und 3 genannten Personen wird nach Ablauf einer vollen Amtszeit ab Beginn einer zweiten Amtszeit zusätzlich zum Grundgehalt eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt. Die Zulage beträgt 8 Prozent des Grundgehalts.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister, die Landrätin oder der Landrat und die Direktorin oder der Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Prozent ihres Grundgehalts nach der jeweiligen Besoldungsgruppe.“
 - b) Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und in Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bis Abs. 3“ gestrichen; in Satz 1 werden nach dem Wort „Landkreisen“ ein Komma und die Wörter „des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und die Angabe „5“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.
4. In § 9 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.

Artikel 10¹⁰
**Änderung der Verordnung über die
 Aufwandsentschädigung und den Ehrensold
 der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und
 ehrenamtlichen Bürgermeister**

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle der Sechzehnten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 folgende Angabe eingefügt:
 „§ 7a Ermächtigung“
2. § 1 wird wie folgt geändert
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung. Die Aufwandsentschädigung ändert sich in dem Maß, wie die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten des Landes allgemein erhöht oder vermindert werden.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „24. April 2015 (GVBl. S. 190)“ ersetzt durch „[einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]“.
3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594),“ gestrichen.

⁹ Ändert FFN 321-51

¹⁰ Ändert FFN 321-52

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),“ gestrichen.
5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „2“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a Ermächtigung

Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, die Sätze der Aufwandsentschädigungen, die sich aus Änderungen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 Satz 2 ergeben, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.“

7. In § 8 wird die Angabe „2025“ durch „2035“ ersetzt.
8. Als Anlage 1 wird eingefügt:
- „Anlage 1
Tabelle der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister nach § 1 Abs. 2 Satz 1

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) Euro
Bis 5 000	3 950,00

9. Die bisherige Anlage wird Anlage 2.

Artikel 11 ¹¹

Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung

§ 3 Abs. 4 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung vom 10. August 1998 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 4 wird als neue Nr. 5 eingefügt:
- „5. der Entscheidung über den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach §§ 62, 63, 64a und 64b des Hessischen Beamtengesetzes und § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718),“
2. Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden die Nr. 6 und 7.

Artikel 12

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹¹ Ändert FFN 330-41

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Gesetzesentwurf dient insbesondere der zeitgemäßen Ausgestaltung der Kommunalverfassung sowie des Kommunalwahlrechts.

I. Für die Kommunalverfassung wird die Zielsetzung verfolgt, die kommunale Handlungsfähigkeit zu stärken. Dazu sollen Regelungen außer Kraft gesetzt werden, die kommunale Entscheidungsprozesse hemmen und im Vergleich mit anderen Ländern besonders hohe Anforderungen stellen.

Hierunter fallen die Ein-Personen-Fraktion sowie die Zweidrittelmehrheit bei Verkleinerungsbeschlüssen. Die zwischenzeitlich abgeschaffte Regelung zur Ein-Personen-Fraktion wurde im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle 2010 wieder eingeführt, allerdings nur in Gemeinden mit bis zu 23 Gemeindevertretern, das entspricht gem. § 38 Abs. 1 bis zu 5.000 Einwohnern. Im Ländervergleich bleibt diese Regelung für kleinere Gemeinden dennoch ein Unikat. Mit Blick auf die Abschaffung der 5 Prozent-Hürde im Jahr 1999 und dem dadurch vermehrten Einzug von Einzelmandatsträgern in die Kommunalparlamente steht diese Regelung einer effizienten Arbeit in der Vertretungskörperschaft entgegen. Das Demokratieprinzip verlangt nicht den Fraktionsstatus für einzelne Mandatsträger, hingegen aber arbeitsfähige Parlamente. Zur Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretungen trägt es ebenso bei, eine freiwillige Absenkung der Anzahl der Gemeindevertreter zu erleichtern. Die fakultative Verkleinerungsmöglichkeit der Kommunalparlamente ist einfacher umzusetzen, wenn das bestehende sehr hohe Quorum der Zweidrittelmehrheit abgeschafft wird.

Die zeitgemäße Ausgestaltung der Kommunalverfassung ist mit dem wesentlichen Schritt verbunden, entsprechend vieler Forderungen aus dem kommunalen Raum mehr digitale Teilhabe- und Veröffentlichungsmöglichkeiten zu schaffen. Zu digitalen Sitzungsformaten bestehen in den Kommunen unterschiedliche Auffassungen und Prioritäten. Um die kommunale Entscheidungshoheit zu wahren, werden die Möglichkeiten für hybride Teilnahme von Mitgliedern der Kreistage und Gemeindevertretungen gesetzlich eröffnet, jede Kommune regelt aber vor Ort in der Hauptsatzung, ob und in welchem Umfang hiervon Gebrauch gemacht wird. Zur Besonderheit der hessischen Magistratsverfassung gehören die Kollegialorgane in Form der Kreisausschüsse und Magistrate bzw. Gemeindevorstände. Bei diesen Organen besteht seit längerem der dringende Wunsch kommunaler Vertreter, den Mitgliedern Erleichterungen bei der Sitzungsteilnahme durch digitale Elemente zu gewähren. Zukünftig sollen diese in nicht öffentlichen Sitzungen tagenden Verwaltungsorgane einen vollständig digitalen Sitzungsablauf ohne Anwesenheitspflicht durchführen können, sofern dies in den jeweiligen Kommunen erwünscht ist und in der Hauptsatzung entsprechend bestimmt wird.

Digitale Teilhabe ist nicht auf Mitglieder der kommunalen Gremien beschränkt. Seit der Coronapandemie haben die erweiterten und verstärkt genutzten Online-Anwendungen zu einer Erweiterung des Öffentlichkeitsbegriffes beigetragen, der zunehmend nicht nur als Saalöffentlichkeit in der bisherigen Form, sondern als digitale Teilhabemöglichkeit von Bürgern in Form von Livestreams oder online abrufbaren Sitzungsmitschnitten verstanden wird. Dementsprechend erfährt auch die Kommunalverfassung eine Öffnung, indem Kommunen auf eigene Veranlassung Livestreams der Sitzung der Kommunalparlamente regeln können. Digitale Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger kann zukünftig flankierend auch dadurch erfolgen, dass Sitzungsniederschriften der Gemeindevertretung im Internet veröffentlicht werden.

Weiteres Ziel ist es, die Attraktivität von kommunalen Wahlämtern zu steigern. In Zeiten, in denen das Arbeitsumfeld für kommunale Wahlbeamte durch eine große Aufgabenfülle und einer zunehmend kritischeren öffentlichen Begleitung der Amtsführung schwieriger geworden ist, erscheint es umso wichtiger, das Engagement vor Ort besonders zu würdigen. Dazu sollen Aspekte der Besoldung Berücksichtigung finden, auch mit Blick auf weitere Amtszeiten. Dies erfolgt in einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage von 8 Prozent ab der zweiten Amtszeit sowie in einer dynamisierten Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Prozent des Grundgehaltes. Um die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen, sollen ferner Zeiten eines kommunalen Wahlbeamtenamtes aus anderen Ländern Eingang in die Amtszeit finden sowie Unterbrechungen zwischen zwei Amtszeiten keine Rolle mehr spielen. Besonders dringlich wurde von kommunalen Vertretern eine Wiedereinführung der Regelung einer Antragsaltersgrenze erachtet, wonach nach Vollendung der Altersgrenze des § 33 HBG die Beamtin oder der Beamte auf Zeit auf Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen ist. Um Wahlbeamte im entsprechenden Lebensalter nicht von der Kandidatur abzuhalten, wird dem Ansinnen nach Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren entsprochen.

Zum Zwecke einer zügigen Realisierung von Infrastrukturprojekten wird die Regelung zu Bürgerbegehren entsprechend gestaltet. Hierbei sollen Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Bürgern nicht grundsätzlich eingeschränkt werden. Vielmehr soll im Sinne eines Bürokratieabbaus und im Sinne effizienterer Verfahren Doppelungen bei Beteiligungen beseitigt werden, wie sie insbesondere z. B. bei Bürgerbeteiligungen in Planfeststellungsverfahren und anschließend nochmaliger Überprüfung durch Bürgerbegehren entstehen können.

Das Anliegen, Beteiligungsrechte für Jugendliche und Senioren zu stärken, mehr Gelegenheit zur Beteiligung zu schaffen sowie eine gute Kommunikationskultur zu fördern, greifen die Änderungen in §§ 4c und 8 c HGO und §§ 4c und 8a HKO auf. Den Wünschen und Interessen von Kindern und Jugendlichen soll in den Organen der Gemeinde Gehör und Bedeutung verschafft werden, indem die Gemeinden bzw. Landkreise geeignete Verfahren zur Beteiligung entwickeln. Im Rahmen dieser Verfahren kann die Gemeinde per Satzungsregelung Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten vorsehen. Die Bündelung und Artikulierung von Interessen älterer Menschen kann in Seniorenbeiräten erfolgen, möglich ist zukünftig aber auch die Bestellung eines Beauftragten für Seniorinnen und Senioren.

Erklärtes Ziel ist es, die Kommunen auch in Krisenzeiten in die Lage zu versetzen, genehmigungsfähige Haushalte aufstellen zu können. Die Kommunen sehen sich zahlreichen Herausforderungen gegenüber, wie unter anderem dem Fachkräftemangel, hohen Standards für die Kinderbetreuung und zusätzlichen neuen Aufgaben wie z.B. die Ganztagschulbetreuung, kommunale Wärmeplanung sowie den Klimawandel, die die öffentlichen Haushalte weiter stark belasten werden, während gleichzeitig die finanziellen Spielräume für den Bund und das Land Hessen ebenso wie für die Kommunen enger werden.

Eine spürbare Entlastung der Kommunen angesichts dieser anstehenden Herausforderungen soll durch den Abbau von Bürokratie und Standards erreicht werden. Zu diesem Zweck wird zukünftig auf das Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung verzichtet, da sich das ordentliche Ergebnis sowie der Bestand der Zahlungsmittel in der Erfahrung in der Regel abweichend entwickelt hat, als sich dies in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellt hat. Unter der Voraussetzung, dass sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der zukünftigen Entwicklung des Haushaltes auseinandersetzt und ggf. geeignete Maßnahmen ergreift, kann daher zur Entbürokratisierung die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gestrichen werden. Die Pflicht zur öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans sowie des Jahresabschlusses an sieben Tagen wird durch eine Pflicht zur Veröffentlichung im Internet ersetzt, was zudem der Erhöhung der Transparenz und Erleichterung durch digitale Einsichtnahme dient.

Dem Ziel folgend, Standards abzubauen, wird der Umfang des Jahresabschlusses der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften und der damit einhergehende personelle und finanzielle Aufwand verringert. Derzeit werden durch den Verweis in § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO die erhöhten Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für große Kapitalgesellschaften nach dem HGB an alle kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften unabhängig von ihrer Größe gestellt. Zur Entbürokratisierung und Entlastung werden daher die Vorgaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften angepasst.

Es sollen jedoch nicht nur bestehende Standards abgebaut werden, es soll darüber hinaus auch verhindert werden, dass neue Standards erst aufgebaut werden. Mit der CSRD-Richtlinie der EU wird die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften ausgedehnt unter Wegfall des Erfordernisses der Kapitalmarktorientierung. Durch die Verweisung in § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO für Jahresabschluss und Lagebericht auf die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften würde die Pflicht (nach noch zu erfolgender Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber) sodann auch kleinere und mittlere kommunale Unternehmen in privater Rechtsform treffen. Dies würde den Rahmen der Berichtspflichtigen der EU-Richtlinie zusätzlich ausweiten und die Kommunen unnötig belasten. Daher soll durch die Änderung des § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO ebenfalls verhindert werden, dass eine über den Anwendungsbereich der Bilanz-Richtlinie der EU hinausgehende Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleinere und mittlere kommunale Unternehmen begründet würde.

Alle öffentlichen Haushalte (Kommunen, Land und der Bund) müssen ihre Mittel in den nächsten Jahren zielgerichteter und effizienter einsetzen sowie klare Prioritäten setzen. Außerdem zwingen uns die fehlenden Fachkräfte, künftig die Leistungen weniger personalintensiv und damit günstiger anzubieten. Mit der Weiterentwicklung und dem Ausbau der Applikation Kommunal Data Hessen wollen wir die Digitalisierung und Standardisierung des Haushaltsgenehmigungsverfahrens erreichen und eine zentrale Kommunikations- und Datenplattform schaffen. Der derzeit noch bestehende Ausschluss der elektronischen Form, welcher die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form bisher ausschließt, wird daher gestrichen, um Genehmigungen, wie es im Rahmen des Projekts der Digitalisierung und Standardisierung der Haushaltsgenehmigungen vorgesehen ist, langfristig nur noch digital erteilen zu können und so eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungserteilung zu ermöglichen.

Zur Unterstützung der Kommunen wird der gesetzliche Rahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in ausgewählten Sektoren erweitert. In diesem Sinne werden die Bereiche des Wohnungsbaus und der Versorgung mit erneuerbaren Energien in § 121 Abs. 2 Nr. 2 HGO aufgenommen und damit künftig als nicht-wirtschaftliche Betätigung privilegiert. Darüber hinaus soll im Sinne des Bürokratieabbaus und Entlastung der Kommunen die Privatisierungsprüfung entfallen und die Markterkundung flexibilisiert werden.

Der im Zuge der turnusmäßigen Evaluierung des Eigenbetriebsgesetzes seitens der Fachkreise und Verbände mitgeteilte Änderungsbedarf bezog sich vielfach auf Klarstellungen, unter anderem in Bezug auf das Verhältnis der Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes zu den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung. Die notwendigen Änderungen sollen nun im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle erfolgen, um Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung, wie die Verringerung des Umfangs des Jahresabschlusses für kommunale Unternehmen, zugleich für die Eigenbetriebe nachzuziehen.

II. Kommunales Wahlrecht

Zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie aus den Erfahrungen der zurückliegenden Wahlen und aufgrund unterschiedlicher Regelungen beim Bundes- und Landeswahlrecht hat sich Novellierungsbedarf für das Kommunalwahlrecht ergeben. Rechtzeitig zur Vorbereitung der nächsten turnusmäßigen Kommunal- und Ausländerbeiratswahlen im März 2026 sollen daher kommunalwahlrechtliche Rechtsänderungen vorgenommen werden.

Als Beitrag zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften soll die Sitzzuteilung bei der Wahl der Gemeindevertretungs- und Kreistagsmitglieder künftig nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren erfolgen. Des Weiteren zählt zu den vorgesehenen kommunalwahlrechtlichen Änderungen unter anderem die Streichung der Angabe von Privatadressen bei der öffentlichen Bekanntmachung von kommunalen Wahlvorschlägen, die generelle Ermöglichung der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen unabhängig von der Hauptsatzung der Gemeinde und die Gewährung des kommunalen Wahl- und Stimmrechts für wohnungslose Menschen, die ihren dauernden Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben. Ferner werden etwa die gesetzlichen Regelungen über die auf dem Stimmzettel enthaltenen Angaben von Bewerberinnen und Bewerbern rechtssicherer und praxistauglicher gestaltet, z. B. durch eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Aufnahme eines Dokortitels auf den Stimmzettel und einer Änderung der bisherigen Regelung, dass hinsichtlich der Angaben auf dem Stimmzettel vor jeder Wahl ein neuer Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft getroffen werden muss, wenn nicht lediglich die Mindestangaben gelten sollen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung der Hessischen Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1 (§ 4c)

Zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren werden die §§ 4c und 8c HGO sowie dementsprechend die §§ 4c und 8a HKO geändert. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird in § 4c HGO und HKO zentral geregelt. Insbesondere eröffnet die gesetzliche Regelung die Möglichkeit, dass die Kommunen eine institutionalisierte Form der Beteiligung in Form bestimmter Gremien wie Kinder- und Jugendparlamente, Beiräte oder durch Beauftragte installieren können. Zur Geltendmachung ihrer Anliegen kann den Kindern und Jugendlichen bzw. den eingerichteten Gremien ein Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags-, und Rederecht in den Gremien der Landkreise, der Städte und Gemeinden eingeräumt werden. Die Form der Beteiligung und deren Umfang sollte den Kommunen zur Entscheidung überlassen werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass je nach örtlichen Strukturen für die eine Gemeinde eine institutionalisierte Form der Beteiligung vorteilhafter, in anderen Kommunen eher projektbezogene Beteiligungen gewünscht werden. Viele positive Beispiele aus der Praxis zeigen, dass das kommunale Selbstverwaltungsrecht und die Entscheidungen vor Ort die besten Ergebnisse liefern. Als Neuerung wird ebenfalls eingeführt, dass der Umfang der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zentral per Satzung festzulegen ist und nicht mehr jedem einzelnen Gremium innerhalb der Kommune obliegt. Die Vorgabe als Satzungsregelung erfordert nicht zwingend eine eigenständige Kinder- und Jugendbeteiligungssatzung, sondern kann auch in der Hauptsatzung erfolgen. Es sind nur die wesentlichen Grundlagen der Beteiligungsrechte anzugeben. Einzelheiten, wie die Regelungen des Geschäftsganges in den entsprechenden Gremien, können auch in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Zu Nr. 2 (§ 8b)

Zukünftig wird der Begriff des Aufstellungsbeschlusses durch denjenigen des „verfahrensleitenden Beschlusses“ ersetzt.

Damit ist klargestellt, dass der jeweils erste sachbezogene Beschluss in einer Bauleitplanung weiterhin bürgerentscheidsfähig ist. Dies kann auch der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sein.

Planfeststellungsverfahren und Bürgerbegehren können zu widersprechenden Ergebnissen und damit zu einer nicht vertretbaren Verzögerung des geplanten Vorhabens führen. Im Rahmen solcher Verfahren sind regelmäßig vielschichtige Abwägungsprozesse durchzuführen, die nur schwer auf eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Frage im Rahmen eines Bürger- oder Vertreterbegehrens reduziert werden können.

Für Planfeststellungsverfahren, die in besonderen Rechtsvorschriften angeordnet werden, gelten grundsätzlich die Regelungen der §§ 72 ff. des VwVfG. Um zu einem möglichst umfassenden Anwendungsbereich zu gelangen, müssen nicht nur die Planfeststellungsverfahren, in denen die Gemeinde selbst planende Behörde ist, sondern auch die Verfahrenshandlungen Einschluss finden, in denen die Gemeinde im Rahmen einer von anderen Rechtsträgern betriebenen Planung z. B. durch Stellungnahmen eingebunden ist. Für die durch besondere Rechtsvorschriften anzuordnenden förmlichen Verwaltungsverfahren enthalten §§ 63 ff. VwVfG besondere Verfahrensvorschriften. Im förmlichen Verwaltungsverfahren sind die Verpflichtung zur Anhörung der Beteiligten und damit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Ausgeschlossen werden sollen daneben weitere Angelegenheiten z. B. in abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Zulassungsverfahren. Auch in diesen Verfahren, z. B. im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung in immissionsschutzrechtlichen Verfahren, findet eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Soweit Kommunen hier für Genehmigungen und sonstige Entscheidungen zuständig sind, handeln sie im übertragenen Wirkungskreis, sodass diese Entscheidungen einem Bürgerbegehren ohnehin nicht zugänglich sind, weil Bürgerbegehren nur den eigenen Wirkungskreis betreffen können. Ein Anwendungsbereich könnte sich aber z. B. im Hinblick auf eine Stellungnahme der Kommune im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ergeben.

Zu Nr. 3 (§ 8c)

Eine Berücksichtigung der Interessen von Seniorinnen und Senioren wird in § 8c Abs. 1 HGO und § 8a Abs. 1 HKO besonders hervorgehoben. Sofern sich die Gemeinde für die Errichtung einer Interessenvertretung entscheidet, kann dies in Form von Beiräten aber auch durch Beauftragte sichergestellt werden. Angesichts des breiten Meinungsspektrums beim Umfang der Beteiligung und um den unterschiedlichen Anforderungen in den Kommunen nach der Reichweite der Beteiligung von Seniorinnen und Senioren gerecht zu werden, obliegt es der Entscheidung der örtlichen Kreis-/Gemeindevertretung, per Satzung die Beteiligung der Seniorenvertretung festzulegen. Gleiches gilt für andere Beiräte, Kommissionen und Sachverständige. Die Vorgabe als Satzungsregelung erfordert nicht zwingend eine eigenständige Beteiligungssatzung, sondern kann auch in der Hauptsatzung erfolgen. Es sind nur die wesentlichen Grundlagen der Beteiligungsrechte anzugeben. Einzelheiten, wie die Regelungen des Geschäftsganges in den entsprechenden Gremien, können auch in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Zu Nr. 4 (§ 17)

Die Änderung dient der Klarstellung. Aufgrund unterschiedlicher Nachfragen im Rahmen der bisher durchgeführten Fusionsprozesse hinsichtlich der bestehenden Formulierung, erfolgt durch die Änderung nunmehr eine eindeutige Festlegung. Die an der Fusion beteiligten Kommunen haben Kenntnis davon, welche öffentlichen Bücher von der Grenzänderung betroffen sind und berichtigt werden müssen.

Zu Nr. 5 (§ 24a)

Mit der Aufnahme des § 26a in Abs. 1 Nr. 2 wurde eine Rechtsgrundlage zur Verhängung einer Geldbuße bei der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 26a HGO geschaffen. In der Vergangenheit kamen Mandatsträger ihrer Anzeigepflicht oftmals nicht oder erst nach mehrfacher Aufforderung nach. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass der derzeitige Betrag in Höhe von bis zu 1.000 Euro nicht mehr zeitgemäß ist. Der Rahmenbetrag wurde daher entsprechend erhöht.

Zu Nr. 6 (§ 25)

Folgeänderung zur Einfügung des § 52a HGO.

Zu Nr. 7 (§ 30)

Zu Buchst. a

Während im Landtagswahlrecht für die Teilnahme an Landtagswahlen neben dem Wohnsitz auch der dauernde Aufenthalt im Land Hessen seit mindestens sechs Wochen (aktives Wahlrecht, § 2 Abs. 2 LWG) bzw. drei Monaten (passives Wahlrecht, § 4 LWG) vor dem Wahltag ausreicht, kennt das Kommunalwahlrecht den Anknüpfungspunkt des dauernden Aufenthaltes nicht. Durch das in der HKO und HGO bisher alternativlose Kriterium des Wohnsitzes im Landkreis oder der Gemeinde wird den in Hessen lebenden Wohnsitzlosen die Teilhabe am demokratischen Legitimationsprozess im Rahmen der Kommunalwahlen verwehrt. Dies stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG.

Da Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Wahlgebiet neben dem Landtagswahlrecht auch das Europa- und Bundestagswahlrecht (§§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 6 b Abs. 2 EuWG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG) haben, wird mit Blick auf die Harmonisierung des Kommunalwahlrechts mit dem Bundes- und Landtagswahlrecht und aus den genannten verfassungsrechtlichen Gründen als weiterer Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung bei Kommunalwahlen neben dem Wohnsitz auch der dauernde Aufenthalt in das Gesetz aufgenommen. Neben die Mindestwohnsitzdauer tritt für das aktive und das passive Wahlrecht (siehe Änderung des § 32) jeweils eine entsprechende Mindestaufenthaltsdauer in der Gemeinde oder im Landkreis. Art. 1 Nr. 5 regelt insoweit die Änderung der Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts; die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts werden durch Art. 1 Nr. 6 geändert.

Eine Regelung hinsichtlich des Antrags wohnungsloser Menschen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis wird in die Kommunalwahlordnung (§ 9) aufgenommen; die KWO-Änderung soll zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Zu Buchst. b

Folgeänderungen aufgrund der Änderung durch Buchst. a.

Zu Nr. 8 (§ 32)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 30 Bezug genommen.

Zu Nr. 9 (§ 35)

Die Änderungen in § 35 Abs. 2, § 82 Abs. 2 und § 86 Abs. 6 führen dazu, dass entsprechend der grundlegenden Regelungen in § 24 HGO der Gemeindevorstand nun auch die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates ist. Der Gemeindevorstand ist in diesen Fällen sachnäher und daher kompetenter, insbesondere im Hinblick auf eine gegebenenfalls erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Zu Nr. 10 (§ 36b)

Die Regelung zur Ein-Person-Fraktion wird gestrichen, um die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretungen zu verbessern. Es handelt sich bei der Ein-Personen-Fraktion um eine hessische Besonderheit, die keine Entsprechung in einem anderen Land findet und für die keine Notwendigkeit besteht.

So hat das OVG NRW bestätigt, dass der Wegfall bzw. die Unzulässigkeit von Sperrklauseln nicht dazu zwingen, auf die gesetzliche Festlegung einer Fraktionsmindeststärke zu verzichten, sondern es im Interesse der Funktionsfähigkeit der Arbeit kommunaler Organe sogar eher gerechtfertigt sein kann, Minderheitenrechte zu beschränken (OVG NRW, HSGZ 2006, 380). Es besteht kein Anspruch von Einzelmandatsträgern, die gleichen Gestaltungsrechte wie eine Fraktion zu bekommen und damit in ihrem Status gleichgesetzt zu werden.

Zu Nr. 11 (§ 38)

Das Erfordernis für eine Zwei-Drittel-Mehrheit für eine Änderung der Hauptsatzung mit dem Ziel der Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter auf die nächst niedrigere Größengruppe bzw. eine dazwischenliegende ungerade Zahl entfällt. Ein entsprechend hohes Quorum existiert in keinem anderen Land. Zukünftig ist nur noch die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter gem. § 6 Abs. 2 HGO erforderlich, um die Hauptsatzung zu ändern. Dadurch sollen freiwillige Verkleinerungsbeschlüsse erleichtert und die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.

Zu Nr. 12 (§ 40)

Durch die Umformulierung in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 wird sichergestellt, dass zukünftig alle Zeiten, in denen ein kommunales Wahlbeamtenamt nach HGO und HKO aber auch nach vergleichbaren Gesetzen aus anderen Bundesländern ausgeübt wird, für die in § 40 Abs. 2 bis Abs. 3a maßgeblichen acht Jahre zusammengerechnet werden. Künftig spielen somit insbesondere Unterbrechungen zwischen zwei Amtszeiten auch bei verschiedenen Wahlämtern (z. B. Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat) im Gegensatz zur bislang geltenden Rechtslage keine Rolle mehr. Aber auch entsprechende Amtszeiten aus anderen Bundesländern werden zukünftig für die Erreichung von Amtszeiten im Sinne des § 40 Abs. 2 bis Abs. 3a berücksichtigt.

Um zu verhindern, dass der Anspruch auf Ruhegehalt durch Eintritt in den Ruhestand auch bei Abwahl oder Abberufung nach kurzer Amtszeit entsteht, wenn genügend vorherige Amtszeiten vorliegen und das maßgebliche Alter erreicht ist, wird als neue Voraussetzung in § 40 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 HGO eingefügt, dass die Amtszeit beim letzten Dienstherrn mindestens fünf Jahre betragen haben muss.

Andernfalls würde es sonst zu einer Belastung der Kommunen kommen, die in keinem Verhältnis zur erbrachten (weiteren) Amtszeit steht und andererseits zu einer Besserstellung gegenüber denjenigen, die nur wegen ihres Alters nicht in den Ruhestand treten und aufgrund der fehlenden fünf Jahre ruhegehaltfähiger Dienstzeit (Verweis von Abs. 4 auf § 76 Abs. 1 Satz 1 und 2 HBeamVG) keinen Anspruch auf Altersgeld haben.

Durch den neuen Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass § 43 HBG auch in den Fällen Anwendung findet, in denen ein kommunaler Wahlbeamter zum Mitglied der Landesregierung ernannt wird. Die dort geregelten Rechtsfolgen treten folglich auch dann ein, wenn der kommunale Wahlbeamte die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 noch nicht erfüllt hat und nach dieser Vorschrift noch nicht in den Ruhestand treten könnte.

Mit dem neuen Abs. 3a wird eine sogenannte Antragsaltersgrenze wiedereingeführt. Sofern ein kommunaler Wahlbeamter Amtszeiten von acht Jahren, eine Amtszeit von fünf Jahren beim letzten Dienstherrn und seine (individuelle) Altersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 3 HBG erreicht hat, kann er jederzeit auch während einer laufenden Amtszeit auf seinen Antrag hin in den Ruhestand treten.

Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf den Wegfall der sog. Lebensaltersgrenze für kommunale Wahlbeamte (Abs. 2 Satz 1). Sie können weiterhin auch nach Erreichen der Altersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder Abs. 3 HBG (erstmalig) zu Wahl antreten und/oder nach dieser Altersgrenze im Amt bleiben.

Die Einfügung des § 76 Abs. 1 Satz 3 in die Reihe der in anwendbaren Vorschriften in Abs. 4 dient der Klarstellung. Sie entspricht der bisherigen ständigen Auslegung der Vorschrift, da diese Beamtengruppe ja gerade nicht am Ende ihrer Amtszeit in den Ruhestand treten kann.

Mittels des neuen Abs. 4a wird geregelt, dass auch Zeiten der Weiterführung der Amtsgeschäfte gemäß § 41 HGO oder vergleichbarem Landesrecht als Amtszeiten im Sinne der Vorschrift gelten.

Die neue Rechtslage gilt für alle Wahlbeamten im Sinne der Vorschrift, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ihre Amtszeit beenden.

Zu Nr. 13 (§ 40a)

Die Änderungen dienen zum einen der Klarstellung von Fragen, die sich bei der Anwendung der Norm ergeben haben.

Der neue Abs. 2 Satz 4 stellt den spätesten Zeitpunkt für die Ausübung des Rückkehrrechts in den Fällen einer Abwahl klar. Dieser Zeitpunkt wird auf das Ende der eigentlichen Amtszeit festgelegt. Die Wahlbeamten haben möglicherweise im Vertrauen auf eine volle Amtszeit (finanzielle) Dispositionen getroffen. Bis zu Ende der eigentlichen Amtszeit erhalten sie daher eine Absicherung durch § 4 Abs. 3 HBesG und § 17 Abs. 6 HBeamVG.

In jedem Fall kann ein abgewählter Wahlbeamter aber auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt einen Antrag auf Rückkehr in sein Lebenszeitbeamtenverhältnis stellen.

Durch die Änderung in Abs. 3 wird klargestellt, dass sofern der Antrag nach Abs. 2 durch den Wahlbeamten nicht gestellt wird, die Entlassung auf den Zeitpunkt des Ablaufes der Amtszeit auszusprechen ist und nicht auf den Zeitpunkt des Ablaufens der Drei-Monatsfrist.

Darüber hinaus wird mittels der neuen Regelung in Abs. 2 Satz 6 eine Doppelalimentation von Wahlbeamten mit Versorgungsanspruch nach Ausübung des Rückkehrrechts ausgeschlossen. Es ist trotz bestehender versorgungsrechtlicher Anrechnungsvorschriften nicht sachgerecht, wenn diese Personen neben der Alimentation aus dem wieder aktiven Lebenszeitbeamtenverhältnis Ruhegehalt oder Altersgeld erhalten.

Nach Eintritt in den Ruhestand aus dem Lebenszeitbeamtenverhältnis endet das Ruhen, sodass dann die allgemeinen Regelungen zum Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge Anwendung finden.

Zu Nr. 14 (§ 42)

Die Möglichkeit der Teilnahme von Gemeindebediensteten als Schriftführer an Wahlvorbereitungsausschüssen entspricht einer langjährigen Forderung der Kommunalen Spitzenverbände.

Der Sinn und Zweck der Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen wird dadurch nicht gefährdet. Die liegen zum einen darin, dass die Ausschussmitglieder frei und unbeeinflusst von äußeren Interessen die Bewerbungen diskutieren können. Zum anderen sollen die Persönlichkeitsrechte der Bewerberinnen und Bewerber gewahrt bleiben (Hessischer VGH, Urteil vom 28. Oktober 1986 — 2 UE 1919/85). Diese Zwecke sind durch die Teilnahme des Mitglieds der Kreisverwaltung als Schriftführer, der zudem Schriftführer des Kreistags ist, gewahrt. Aufgrund der ihm obliegenden Verschwiegenheitspflichten gemäß § 3 Abs. 1 TVöD i. V. m. § 37 Abs. 1 BeamStG sind die Persönlichkeitsrechte der Bewerberinnen und Bewerber geschützt. (VG Frankfurt a. M. Urteil vom 15. Oktober 2019 — 7 K 6369/17).

Die Wahl einer Person zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer, die nicht selbst Ausschussmitglied ist, ermöglicht allen Ausschussmitgliedern vollumfänglich an der Diskussion im Ausschuss teilnehmen zu können.

Durch die Einfügung des neuen Satz 3 wird die Rechtsfrage geklärt, ob die Ausschussmitglieder sich auch im Wahlvorbereitungsausschuss vertreten lassen können. Für jedes Ausschussmitglied ist künftig genau eine Stellvertretung vorzusehen, die im Fall von Verhinderung z. B. durch Erkrankung an der Sitzung teilnehmen kann. Damit ist sichergestellt, dass auch kleine Fraktionen nicht von Informationen ausgeschlossen werden, wenn eine Vertretung im Ausschuss nicht möglich sein sollte. Auch für die Stellvertreter gilt die Regelung des § 62 Abs. 2 HGO, d. h. anstelle einer Wahl kann auch das Benennungsverfahren Anwendung finden.

Damit der Kreis der vertraulichen Beratungen nicht unnötig aufgeweicht wird, darf eine Stellvertretung nur im tatsächlichen Verhinderungsfall wahrgenommen werden, nicht aber beispielsweise in jeder Sitzung ein Wechsel zwischen Ausschussmitglied und Stellvertretung ohne sachlichen Grund erfolgen.

Zu Nr. 15 (§ 46)

Die Praxis, dass in Hessen die neuen Amtsträger in der Regel vereidigt werden bevor sie das Amt antreten, wird im Gesetz verankert.

Die Einführung mittels Handschlag ist beamtenrechtlich nicht konstitutiv. In Coronazeiten hat sich gezeigt, dass die gesetzliche Verpflichtung zu Problemen führen kann. Der Handschlag kann weiterhin auf freiwilliger Basis vorgenommen werden.

Zu Nr. 16 (§ 52)

Seit 2011 besteht für hessische Kommunen die Möglichkeit, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass Film- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. Diese Befugnis soll ausgedehnt werden auf Echtzeitübertragungen (sog. Live-Streams), die auf Veranlassung der Gemeinden durch diese selbst oder durch einen von der Gemeinde beauftragten Anbieter durchgeführt werden. In der Hauptsatzungsregelung können die Kommunen bestimmen, in welcher Form und in welchem Umfang Film- und Tonaufnahmen bzw. Livestreams von Sitzungen erlaubt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu berücksichtigen und es muss eine Abwägung mit diesen erfolgen, indem z. B. Einschränkungen der aufzunehmenden Personen geregelt werden, nur ein bestimmter Ausschnitt des Sitzungssaals aufgenommen wird oder unbeteiligte Personen wie Zuhörer oder Gemeindebedienstete nicht gezeigt werden. Ferner können die Gemeinden regeln, ob die Sitzungen aufgezeichnet werden sollen und ggf. wo, wie lange und für welchen Berechtigungskreis Mitschnitte der Sitzungen zur Verfügung gestellt werden. Dritten Personen (insbesondere Besucherinnen und Besuchern sowie Beschäftigten der Kommune) ist eine Teilnahme an der Sitzung auch ohne deren Aufzeichnung zu ermöglichen.

Diese Regelung bildet die gewachsene Bedeutung von Übertragungen kommunaler Sitzungen im Internet ab und reagiert auf einen seit der Corona-Pandemie gewandelten Öffentlichkeitsbegriff. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist auf kommunaler Ebene ein wichtiges Mittel, um das Interesse der Bürgerschaft an der Selbstverwaltung zu erhalten bzw. zu steigern. Dies erfordert korrespondierend zu den Regelungen in § 52a zu digitalen Gremiensitzungen neben der Saalöffentlichkeit die Herstellung einer digitalen Partizipation.

Das Interesse der Öffentlichkeit an Inhalten und Verlauf der Sitzungen kommunaler Vertretungen rechtfertigt es, die Persönlichkeitsrechte von Gemeindevertretern und sonstigen betroffenen Personen einzuschränken. Die Entscheidung zur Änderung der Hauptsatzung muss gem. § 6 Abs. 2 HGO von der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung getroffen werden.

Zu Nr. 17 (§ 52a)

§ 52a bietet hessischen Kommunen eine Optionsregelung, um digitale Sitzungsteilnahmen zu ermöglichen. Das Angebot einer digitalen Sitzungsteilnahme muss durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung gem. § 6 Abs. 2 HGO erfolgen.

Die „Soweit“-Regelung in Abs. 1 Satz 1 verdeutlicht, dass die Gemeinden einen weiten Spielraum besitzen, die Bild-Ton-Übertragungen auszugestalten. Es handelt sich dabei um eine hybride Zuschaltung von Gemeindevertretungsmitgliedern, mindestens der Vorsitzende der Gemeindevertretung muss im Sitzungssaal anwesend sein. Voll-digitale Sitzungen ohne Anwesenheit sind im Gegensatz zum Gemeindevorstand (§ 67 Abs. 1 HGO) für die Gemeindevertretung nicht zulässig. Die Gemeinden müssen die Saalöffentlichkeit weiterhin gewährleisten.

Abs. 2 Satz 1 definiert zwingende Ausschlussstatbestände, die von Gemeinden nicht in der Hauptsatzung abbedungen werden können. Weitergehende Beschränkungen sind hingegen zulässig. Sollten nicht öffentliche Sitzungen für die hybride Form geöffnet werden, obliegt den Gemeindevertretern die Verantwortung, dass in ihrem Einflussbereich keine Personen Kenntnis von Inhalten der Sitzung erlangen können. Bei einer Sitzungsteilnahme im Format der Bild-Ton-Übertragung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung wie auch in Präsenzsitzungen die Anforderungen des § 24 HGO zu beachten, in besonderem Maße bei nicht öffentlichen Sitzungen. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht wird als Ordnungswidrigkeit gem. § 24a Abs. 1 Nr. 2 HGO behandelt.

Neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands kann es die Gemeinde auch Personen mit Anhörungsrecht sowie weiteren Personen wie z. B. Sachverständigen, die im Einzelfall angehört werden, ermöglichen, per Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teilzunehmen.

Die Gemeinde hat neben der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik in ihrem Verantwortungsbereich auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f, Art. 25 und Art. 32 DS-GVO hat die Gemeinde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus vorzusehen sowie die Einhaltung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten.

Durch den Abs. 5 und über die Verweise in § 62 Abs. 5 bzw. § 82 Abs. 6 HGO gelten die Regelungen für die digitale Sitzungsteilnahme für den Ausländerbeirat, die Integrationskommission, für Ausschüsse und Ortsbeiräte entsprechend.

Auch für diese Gremien haben daher die Gemeindevertretungen zukünftig durch entsprechende Gestaltung der Hauptsatzung die Möglichkeit, die hybride Sitzungsteilnahme zu ermöglichen.

Die sonstigen gemeindlichen Gremien bspw. Jugendbeteiligungsformen und Senioren- oder sonstige Beiräte unterliegen auch nach derzeitiger Rechtslage keinen bestimmten Wahl- und Geschäftsordnungsvorschriften nach der HGO. Die Gemeinden haben daher auch bezüglich der Zulassung volldigitaler oder hybrider Sitzungsformate die volle Gestaltungsfreiheit.

Für Kreistage gilt die Regelung über § 32 HKO entsprechend.

Über den Verweis gemäß § 7 Abs. 2 KGG sind für Zweckverbände die Regelungen der HGO sinngemäß anzuwenden. Für eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung ist abweichend von § 21 Abs. 1 Satz 1 KGG eine Zwei-Drittel- Mehrheit erforderlich.

Für den Regionalverband gelten nach § 13 Abs. 4 (Verbandsversammlung) und § 14 Abs. 7 (Regionalvorstand) MetropolG die neuen Regelungen der HGO (§ 52a und 67) entsprechend.

Auf den Landeswohlfahrtsverband sind die Neuerungen in der HGO ebenfalls über den Verweis nach § 20 LWVG auf die HKO anwendbar: Verbandsversammlung — § 32 Satz 2 HKO, Verwaltungsausschuss — § 42 HKO.

Zu Nr. 18 (§ 55)

Das Sitzverteilungsverfahren bei der Wahl des Kommunalparlaments gilt auch für die von der Vertretungskörperschaft vorzunehmenden (Verhältnis-)Wahlen. Durch die Einführung des Höchstzahlverfahrens nach d`Hondt im Hessischen Kommunalwahlgesetz müssen daher auch die Vorschriften in § 55 Abs. 1 und Abs. 4 HGO entsprechend angepasst werden.

Über die Verweisung in § 32 Satz 1 HKO gelten die Änderungen in § 55 HGO auch für die Kreistage.

Die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes finden nur „entsprechende“ Anwendung. Mit der Änderung in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird deutlicher als bislang klargestellt, dass die Wahlrechtsgrundsätze des § 1 Abs. 4 KWG im Hinblick auf das sog. „Panaschieren“ und „Kumulieren“ im Rahmen des § 55 keine Anwendung finden. Dementsprechend kann auch § 22 Abs. 3 Satz 3 KWG keine Anwendung finden, wie in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 verdeutlicht ist. Die Regelung in § 22 Abs. 4 KWG, mit der sichergestellt werden soll, dass ein Wahlvorschlag, der eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, auch stets die absolute Mehrheit der Sitze erhält, kann nicht in den Fällen anwendbar sein, in denen zwei Stellen zu vergeben sind. Darum erfolgt in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 eine Ausnahmeregelung für diese Fälle.

Zu Nr. 19 (§ 61)

Die Veröffentlichung der Niederschrift im Internet stellt in Bezug auf die darin enthaltenen personenbezogenen Daten eine Offenlegung und ein Bereitstellen zum Abruf, eine Verarbeitung im Sinn des Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar, für die eine Rechtsgrundlage benötigt wird.

Für die Zukunft wird mit § 61 Abs. 4 in Hessen eine Rechtsgrundlage zur Einsichtnahme in Niederschriften öffentlicher Sitzungen geschaffen. Eine solche Regelung existiert auch in vielen anderen Bundesländern. Die Möglichkeit für die Einwohner kann statt einer physischen Einsichtnahmemöglichkeit bei der Gemeindeverwaltung auch durch eine Zurverfügungstellung dieser Niederschriften (auch) im Internet, z. B. in sog. Ratsinformationssystemen, geschaffen werden. Dadurch wird ein Beitrag zur Beteiligung an der Informationsfreiheit geleistet.

Die Einstellung der Niederschriften ins Internet muss in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung geregelt werden. Damit bleibt es der einzelnen Gemeindevertretung überlassen, darüber zu entscheiden, ob sie es im Sinne der Bürgerfreundlichkeit, zur Verbesserung der Information und Erhöhung der Transparenz für angezeigt hält, die Niederschriften öffentlicher Sitzungen in das Internet einzustellen. Die Veröffentlichung von Niederschriften von öffentlichen Sitzungen ist

damit auch ohne vorherige Einwilligung der Gemeindevertreter im Einzelfall grundsätzlich zulässig. Die Niederschriften müssen inhaltlich jedoch datenschutzgerecht gestaltet werden und dürfen nicht über die nach Abs. 1 zwingenden Inhalte hinausgehen. Auf personenbezogene Daten von dritten Personen wie etwa Bürgerinnen und Bürgern ist im Rahmen der Veröffentlichung der Niederschriften möglichst zu verzichten.

Vorgänge, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen einer breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden. Ihre Veröffentlichung im öffentlich zugänglichen Teil eines Ratsinformationssystems ist daher nicht zulässig.

Zu Nr. 20 (§ 62)

Bei der Ausschussbildung im Wege des Benennungsverfahrens wird das für das Stärkeverhältnis der Fraktionen entscheidende hypothetische Wahlergebnis zukünftig ebenfalls nach d'Hondt ausgewertet. Dabei muss bei gleichen Höchstzahlen der Vorsitzende der Gemeindevertretung das entscheidende Los ziehen.

Über die Verweisung in § 33 Abs. 2 HKO gelten die Änderungen auch für die Kreistage.

Zu Nr. 21 (§ 67)

Für den Gemeindevorstand wird weitergehend als für die Gemeindevertretung die Möglichkeit eröffnet, vollständig digitale Sitzungen durchzuführen. Weil die Sitzungen des Gemeindevorstandes grundsätzlich nicht öffentlich sind, bedarf es im Gegensatz zur Gemeindevertretung keiner Aufrechterhaltung der Saalöffentlichkeit

Die Gemeinde hat neben der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Technik in ihrem Verantwortungsbereich auch die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Mit Blick auf Art. 5 Abs. 1 Buchstabe f, Art. 25 und Art. 32 DS-GVO hat die Gemeinde geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus vorzusehen sowie die Einhaltung des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zu gewährleisten.

Über § 42 HKO gelten die Regelungen für den Kreis Ausschuss entsprechend. Über den Verweis in § 72 Abs. 4 gelten die Regelungen für Kommissionen entsprechend.

Zu Nr. 22 (§ 76)

Zukünftig dürfen die von der Abwahlentscheidung betroffenen Bürgermeister und Beigeordneten bei den Beratungen und Abstimmungen in der Gemeindevertretung anwesend sein.

Die sonstigen Ausschlussgründe nach § 25 Abs. 1 Satz 1 bleiben unberührt.

Zu Nr. 23 (§ 82)

Die Änderungen in § 35 Abs. 2, § 82 Abs. 2 und § 86 Abs. 6 führen dazu, dass entsprechend der grundlegenden Regelungen in § 24 HGO der Gemeindevorstand nun auch die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates ist. Der Gemeindevorstand ist in diesen Fällen sachnäher und daher kompetenter insbesondere im Hinblick auf eine gegebenenfalls erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Zu Nr. 24 (§ 86)

Hinsichtlich des Wahlrechts Wohnungsloser wird auf die Begründung zur Änderung des § 30 Bezug genommen. Die dort genannten verfassungsrechtlichen Argumente sind zwar nicht unmittelbar auf das Wahlrecht Wohnungsloser bei Ausländerbeiratswahlen übertragbar. Allerdings wird durch diese Änderung die Möglichkeit für Ausländer zur Teilhabe am demokratischen Legitimationsprozess im Rahmen der Kommunalwahlen gestärkt. Zudem ist ein Gleichlauf des Wahlrechts für Ausländerbeiratswahlen mit dem übrigen Kommunalwahlrecht deshalb geboten, weil EU-Ausländer am Wohnort für alle Kommunalvertretungen einschließlich der Ausländerbeiräte wahlberechtigt sind und deshalb die gleichen Bedingungen gelten sollten. Uneinheitliche Regelungen würden hier auch einen zusätzlichen Organisationsaufwand für die Kommunen bewirken.

Die Änderungen in § 35 Abs. 2, § 82 Abs. 2 und § 86 Abs. 6 führen dazu, dass entsprechend der grundlegenden Regelungen in § 24 HGO der Gemeindevorstand nun auch die zuständige Behörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates ist. Der Gemeindevorstand ist in diesen Fällen sachnäher und daher kompetenter, insbesondere im Hinblick auf eine gegebenenfalls erforderliche Sachverhaltsaufklärung.

Zu Nr. 25 (§ 89)

Die Integrations-Kommissionen haben sich in Hessen dem Grunde nach bewährt.

Die Änderungen greifen aber Forderungen der Kommunen zur Flexibilisierung der Regelungen über die Zusammensetzung der Integrations-Kommission auf.

Die Mindestmitgliederzahl wird nach dem Wortlaut der Vorschrift künftig bei fünf Personen liegen: Bürgermeister (oder Vertreter), ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes, ein Mitglied der Gemeindevertretung und mindestens zwei sachkundige Einwohner.

Der Bürgermeister kann sich zukünftig durch einen von ihm zu bestimmenden Beigeordneten vertreten lassen. Da die Bürgermeister ohnehin schon eine erhebliche Aufgabenfülle zu bewältigen haben — gerade in den Krisenzeiten — dient eine Entlastung an dieser Stelle auch dem Bürokratieabbau. Dies könnte zudem zu einer Akzeptanzsteigerung dieser Kommission führen.

Zu Nr. 26 (§ 92a)

Das Haushaltssicherungskonzept für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist verzichtbar, da sich das ordentliche Ergebnis sowie der Bestand der Zahlungsmittel erfahrungsgemäß in der Regel abweichend gegenüber der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung entwickeln werden. Zur Entbürokratisierung kann daher hierauf verzichtet werden vor dem Hintergrund der Regelung des § 101 Abs. 6 HGO.

In der praktischen Anwendung von § 92a Abs. 1 Nr. 2 hat sich wiederholt gezeigt, dass die für den mehrjährigen Zeitraum der Ergebnis- und Finanzplanung bestehenden Planungsunsicherheiten den bürokratischen Aufwand für die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht rechtfertigen.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt im Rahmen der einjährigen Haushaltsplanung bzw. zweijährigen Planungsphase bei einem Doppelhaushalt bleibt bestehen. Beim Doppelhaushalt sind beide Haushaltsjahre getrennt zu betrachten.

Zu Nr. 27 (§ 97)

Bisher gibt lediglich der Hinweis Ziffer 5 zu § 97 HGO die Empfehlung, den Haushaltsplan im Internet zu veröffentlichen.

Zur Erhöhung der Transparenz und Erleichterung durch digitale Einsichtnahme wird die Pflicht zur öffentlichen Auslegung durch eine Pflicht zur Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet ersetzt, mindestens bis zum Ende der Gültigkeit.

Zu Nr. 28 (§ 108)

Die Regelung kann vollständig entfallen. Es sind keine Fälle mehr denkbar, in denen in noch zu erstellenden Eröffnungsbilanzen auf vor dem 1. Januar 2005 ermittelte Wertansätze abzustellen ist.

Zu Nr. 29 (§ 111)

Das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) ist am 31. Dezember 2018 außer Kraft getreten. § 4 des HDSG regelte die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der Gemeinde. Ein Verweis auf Regelungen des Datenschutzes bei der Übertragung von Kassengeschäften ist nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht mehr erforderlich. Die DSGVO gilt unmittelbar auch für Kommunen (§ 1 Abs. 5 HDSIG). In den Art. 28 und 29 der DSGVO finden sich die Bestimmungen zum Datenschutz bei der Auftragsverarbeitung durch Dritte.

Das Streichen von Satz 2 dient daneben der Vereinfachung von Rechtsvorschriften und der Entbürokratisierung. Ggf. könnte in den Hinweisen zu § 111 HGO auf die einschlägigen Vorschriften der DSGVO und des HDSIG hingewiesen werden.

Zu Nr. 30 (§ 114)

Zur Erhöhung der Transparenz und Erleichterung durch digitale Einsichtnahme wird die Pflicht zur öffentlichen Auslegung an sieben Tagen durch eine Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Internet ersetzt. Dies soll für die Dauer von mindestens einem Jahr erfolgen, damit jederzeit Einsicht in einen bzw. den letzten geprüften Jahresabschluss genommen werden kann.

Zu Nr. 31 (§ 115)

Der Verweis auf die Vorschriften der §§ 92, 93, 101 bis 105, 108 und 109 HGO zur sinngemäßen Anwendung auf wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, ist auf einzelne Paragraphen begrenzt, was zu Auslegungsschwierigkeiten bezüglich des Umfangs sinngemäß anzuwendender haushaltsrechtlicher Vorschriften auf Eigenbetriebe führt. Hier sollen die §§ 99 und 107 HGO aufgenommen werden, um die Unklarheiten zu beseitigen.

§ 99 HGO bezieht sich auf Regelungen in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung. Hintergrund der Regelungen ist die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit von Kommunen für den Zeitraum ab dem 1. Januar des Haushaltsjahres bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung.

§ 107 HGO berechtigt den Gemeindevorstand zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren.

Die Regelungsinhalte beider Vorschriften sind auch für Sondervermögen bedeutsam. Mit der Änderung von Abs. 3 wird die bestehende Unklarheit beseitigt.

Aufgrund der Änderung in § 15 Abs. 1 EigBGes wird auch § 97 Abs. 4 HGO in den Verweis aufgenommen.

Entsprechend der geänderten Regelung in § 97 Abs. 4 HGO wird der Wortlaut in § 115 Abs. 4 Satz 2 angepasst.

In § 115 Abs. 4 Satz 3 wird entsprechend der Regelung in Satz 3 die Möglichkeit aufgenommen, von der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Wirtschaftsplan und der Veröffentlichung des Wirtschaftsplans abzusehen.

Zu Nr. 32 (§ 121)

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich des Wohnungsbaus stellt ein traditionelles Betätigungsfeld der Kommunen dar, was bereits die Regelung in § 104 Abs. 4 HGO zeigt. Derzeit sind gemäß § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGO bereits Wohnungsbauvorhaben privilegiert, wenn der Zweck der Gesellschaft vorrangig darin liegt, eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung breiter Schichten der Bevölkerung zu gewährleisten, und damit den Bereich des sogenannten „sozialen Wohnungsbaus“ abdeckt (siehe bereits die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage vom 16. März 2015, LT-Drucksache 19/1570). Die Betätigungen auf dem Gebiet des Wohnungsbaus werden in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und somit als nicht-wirtschaftliche Betätigung aufgenommen, um den Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu geben.

Dies folgt auch dem Gedanken, dass die Kommunen dabei unterstützt werden sollen, Leerstand in Ortskernen beispielsweise durch Flächenankauf zu beheben und in Wohnraum umzuwandeln, auch um dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung zu tragen, sowie leerstehende Gewerbeimmobilien anzukaufen und zu bezahlbaren Bedingungen neu zu vermieten.

Die Betätigung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien als nicht-wirtschaftliche Betätigung wird durch eine Aufnahme des Bereichs der Versorgung mit erneuerbaren Energien in § 121 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGO realisiert und trägt zugleich zur Entbürokratisierung bei. Energieversorgung im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien ist umfassend zu verstehen, nämlich als Erzeugung, Vertrieb, Verteilung im Sinne von Netzbetrieb sowie auch Speicherung.

Der redaktionelle Fehler im bisherigen Abs. 1b wird korrigiert. Statt Abs. 1 Nr. 3 muss es dort Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 heißen.

Zur Flexibilisierung und Entbürokratisierung der wirtschaftlichen Betätigung wird der Mechanismus der Markterkundung angepasst. An dem Erfordernis einer umfassenden Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Betätigung wird festgehalten. Je nach den örtlichen Gegebenheiten kann die Markterkundung hierzu ein geeignetes Verfahren sein. Die Gemeinde soll durch das Markterkundungsverfahren in der Lage sein, relevante Marktgegebenheiten mit Blick auf private Anbieter zu prüfen und einen konkreten Vergleich zwischen Leistungserbringung durch ein eigenes kommunales Unternehmen und einen privaten Anbieter darstellen zu können. Der Umfang der Markterkundung kann der Intensität des Eingriffs der wirtschaftlichen Betätigung in den Markt angepasst werden. § 121 Abs. 6 HGO schreibt weder für das Markterkundungsverfahren noch für die Beteiligung der Kammern und Verbände eine besondere Form vor.

Die Kommune kann das Verfahren beschränken, wenn Auswirkungen auf den Markt und eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten Privater nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu befürchten sind.

Gleiches gilt, wenn der Branchendialog mit den Kammern und Verbänden nach Satz 2 ergibt, dass keine besonderen Auswirkungen auf die (mittel-)ständische Wirtschaft zu erwarten sind.

Die Markterkundung und der Branchendialog sind der Gemeindevertretung zur Meinungs- und Willensbildung zur Kenntnis zu geben, entfalten aber keine Bindungswirkung.

Die Verpflichtung zur Privatisierungsprüfung einmal in jeder Wahlzeit (§ 121 Abs. 7 HGO) wird abgeschafft, da die Gemeinden verpflichtet sind, einmal jährlich nach § 123a HGO einen Beteiligungsbericht zu erstellen und dieser ebenfalls Angaben zur Erfüllung der Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung nach § 121 Abs. 1 HGO umfasst und in der Gemeindevertretung zu erörtern ist. Hierdurch erfolgt bereits eine hinreichende Befassung.

Zu Nr. 33 (§ 122)

Der Umfang des Jahresabschlusses der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften wird verringert. Derzeit werden durch den Verweis in § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO die erhöhten Anforderungen an die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für

große Kapitalgesellschaften nach dem HGB an alle kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften unabhängig von ihrer Größe gestellt. Zur Entbürokratisierung und Entlastung der Kommunen werden daher die Vorgaben für die Aufstellung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften angepasst. Weitergehende Vorgaben richten sich dann nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts. Dies ermöglicht zudem, ohne Zuwarten auf die noch ausstehende Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits die Problematik der nicht intendierten Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf kleine und mittlere kommunale Unternehmen auszuräumen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ist dann nur verpflichtend, wenn sich dies unmittelbar aus den Regelungen des HGB ergeben würde, und somit nur solche kommunalen Unternehmen betreffen, die die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 HGB für große Kapitalgesellschaften erfüllen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung auf freiwilliger Basis bleibt daneben unbenommen.

Es soll verhindert werden, dass durch die (noch ausstehende) Umsetzung der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in nationales Recht aufgrund der Verweisung in § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für kleinere und mittlere kommunale Unternehmen in privater Rechtsform begründet würde.

Die neue EU-Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen) wird künftig (erstmalig für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre) alle großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 HGB zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichten. Mit der Änderungsrichtlinie wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften ausgedehnt unter Wegfall des Erfordernisses der Kapitalmarktorientierung.

Dies wäre sodann auch auf kleinere kommunale Unternehmen anzuwenden durch die Verweisung in § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO für Jahresabschluss und Lagebericht auf die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften. Dies würde den Rahmen der Berichtspflichtigen der EU-Richtlinie ausweiten und die Kommunen unnötig belasten. Eine solche Ausweitung war vom hessischen Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Jedoch muss bei einer Verringerung des Umfangs des Jahresabschlusses darauf geachtet werden, dass die Prüfpflicht unabhängig davon besteht. Anderenfalls, wenn die Anpassung an die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften auch die Prüfung des Jahresabschlusses umfassen würde, wäre die Voraussetzung für eine Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG teilweise nicht mehr gegeben („im Rahmen der Abschlussprüfung“). Denn nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB besteht eine Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts nur für Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB sind. Kommunale Unternehmen, die den Kriterien für kleine Kapitalgesellschaften entsprechen, würden demnach nicht geprüft werden.

Zudem muss gewährleistet sein, dass die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB erfolgen. Anderenfalls hätte dies teilweise Auswirkungen auf die Angaben im Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO. Denn § 123a Abs. 2 Satz 4 HGO bestimmt für den Fall einer Beteiligung einer Gemeinde an einem Unternehmen im in § 53 HGrG bezeichneten Umfang, dass, soweit die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen sind, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

Nach § 286 Abs. 4 HGB können bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB sieht vor, dass kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 HGB nicht die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB zu machen brauchen. Des Weiteren brauchen Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) den Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern unter den Voraussetzungen des § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB. Daher muss sichergestellt werden, dass dennoch die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b HGB erfolgen.

Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass sich für das jeweilige Unternehmen durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung in Bezug auf Rechnungslegung und Prüfung auf freiwilliger Basis strengere Regeln treffen lassen.

Zu Nr. 34 (§ 127a)

§ 127a Abs. 1 Satz 2 HGO wird konkretisiert, indem für alle Gemeinden einheitlich vorgegeben wird, dass das Aufsichtsraster zur kommunalwirtschaftlichen Betätigung anzuwenden ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Gemeinden unterschiedlich vorgehen und nicht alle Gemeinden das Aufsichtsraster zugrunde legen. Dabei hat sich herausgestellt, dass bei Anzeigen, in denen die Gemeinden das Aufsichtsraster verwenden, weniger Nachfragen oder Nachforderungen erforderlich werden und sich auch die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde deutlich schneller und einfacher gestaltet. Die Gemeinden müssen ohnehin die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften prüfen. Auch aufgrund des bisherigen Gesetzeswortlauts muss aus der Anzeige bereits ersichtlich sein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist mit der Vorgabe, das Aufsichtsraster zu verwenden, daher lediglich eine Konkretisierung und Vereinheitlichung der Art und Weise verbunden, inhaltlich wird die Anzeigepflicht nicht erweitert. Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann die Aufsichtsbehörde das Aufsichtsraster anfordern.

Zu Nr. 35 (§ 143)

Im Rahmen des Projekts der Digitalisierung und Standardisierung der Haushaltsgenehmigungen ergibt sich das Erfordernis, die Genehmigungen insgesamt nur noch digital zu erteilen bzw. zumindest das Verbot der elektronischen Form zu streichen. Daher wird in § 143 Abs. 1 Satz 1 der 2. Halbsatz, „die elektronische Form ist ausgeschlossen“, gestrichen, der die Möglichkeit der Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form nach § 3a Abs. 2 Satz 1 HVwVfG ausschließt.

Der Verweis auf die Zurückstellung der Genehmigung muss redaktionell geändert werden aufgrund der Neufassung des § 112 mit Wirkung vom 16. Mai 2020 durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), durch die der bisherige § 112 Abs. 10 zu § 112 Abs. 6 geworden ist.

Zu Nr. 36 (§ 149)

Die bisherigen Übergangsvorschriften haben sich erledigt und werden daher durch die erforderlichen neuen Regelungen ersetzt.

Die Verweisung in Abs. 1 wird auf § 4 Abs. 1 Satz 3 berichtigt.

Mittels der Regelung in Abs. 2 wird sichergestellt, dass von der erleichterten Verkleinerungsmöglichkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit noch vor der Kommunalwahl 2026 Gebrauch gemacht werden kann. Die Jahresfrist wird dazu einmalig verkürzt.

Die Abschaffung der Ein-Personen-Fraktion greift nach dieser Regelung erst zur Kommunalwahlperiode ab April 2026. Bestehende Ein-Personen-Fraktionen haben damit Bestandsschutz während der laufenden Wahlperiode.

Die neuen Regelungen zu mittelbaren Wahlen greifen nach dieser Regelung erst zur Kommunalwahlperiode ab April 2026.

Zu Art. 2 (Änderung der Hessischen Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (§ 4c)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 4c HGO Bezug genommen.

Zu Nr. 2 (§ 8a)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 8c HGO Bezug genommen.

Zu Nr. 3 (§ 22)

Zu Buchst. a

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 30 HGO Bezug genommen.

Zu Buchst. b

Folgeänderungen aufgrund der Änderung durch Buchst. a.

Zu Buchst. c

Folgeänderung (Verschiebung der Absätze) aufgrund der Änderungen durch Buchst. a und b.

Zu Nr. 4 (§ 23)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 30 HGO Bezug genommen.

Zu Nr. 5 (§ 25)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 38 HGO Bezug genommen.

Zu Nr. 6 (§ 28)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 35 HGO Bezug genommen.

Zu Nr. 7 (§ 37)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 22 (siehe oben).

Zu Nr. 8 (§ 38)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 42 HGO Bezug genommen.

Zu Nr. 9 (§ 40)

Es wird auf die Begründung zur Änderung des § 46 HGO Bezug genommen.

Zu Nr. 10 (§ 66)

Mittels der Regelung in Abs. 3 wird sichergestellt, dass von der erleichterten Verkleinerungsmöglichkeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit noch vor der Kommunalwahl 2026 Gebrauch gemacht werden kann. Die Jahresfrist wird dazu einmalig verkürzt.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch das „Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften“ vom 7. Mai 2020 wurde in § 12 Abs. 1 ein neuer Satz 3 eingefügt, wodurch der bisherige Satz 3 zu Satz 4 wurde.

Diese Änderung ist in § 12 Abs. 3 Satz 3 nachzuvollziehen, indem dort anstelle von Abs. 1 Satz 3 auf Abs. 1 Satz 4 verwiesen wird.

Zu Nr. 2 (§ 14)

Angelehnt an die vergleichbare Vorschrift des Landtagswahlgesetzes (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWG) werden die Einschränkungen für Mängelrügen durch den zuständigen Wahlleiter gestrichen. Die bisherige Bezugnahme in § 14 Abs. 1 Satz 2 auf Mängel, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags berühren und die vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abgestellt werden können, ist missverständlich. Durch sie kann der Eindruck entstehen, dass die Parteien und Wählergruppen vom Wahlleiter nur auf die in § 14 Abs. 2 Satz 2 genannten Mängel eingereichter Wahlvorschläge hinzuweisen sind. Um den Parteien und Wählergruppen jedoch eine umfassende Möglichkeit zur Mängelbeseitigung zu geben, soll der Wahlleiter auf die Beseitigung sämtlicher Mängel eingereichter Wahlvorschläge hinwirken, insbesondere solcher, die zu deren Zurückweisung (§ 15 Abs. 2) führen. Dies wird durch die Gesetzesänderung klargestellt.

Zu Nr. 3 (§ 15)

Zu Buchst. a (§ 15 Abs. 4 KWG)

Zu Doppelbuchst. aa

Die Änderung soll der bewährten Praxis Rechnung tragen, dass die amtlichen Musterstimmzettel üblicherweise in der Gemeindeverwaltung ausgelegt bzw. ausgehangen werden. Diese Handhabung ist zwar auch auf Basis des bisherigen Gesetzeswortlautes durch die Formulierung „er kann sich dazu vereinfachter, nicht adressierter Verteilungsformen bedienen“ möglich. Durch die Änderung des Gesetzeswortlautes von „verteilt“ in „ausgelegt“ soll insoweit aber eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Zu Doppelbuchst. bb

Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Doppelbuchst. aa.

Zu Doppelbuchst. cc

Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Doppelbuchst. bb.

Zu Buchst. b) (§ 15 Abs. 5 KWG)

Zu Doppelbuchst. aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu einer in der Kommunalwahlordnung (KWO) vorgesehenen Änderung:

In der KWO soll geregelt werden, dass bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge künftig nicht mehr die Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber, sondern nur noch deren Wohnort (Hauptwohnung) angegeben wird (§§ 26, 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWO). Die Änderung der KWO soll zeitgleich mit diesem Gesetz in Kraft treten.

Eine Veröffentlichung der privaten Anschriften von Bewerberinnen und Bewerbern erscheint nicht mehr zeitgemäß und erforderlich. Hintergrund der bisherigen Regelungen einer öffentlichen Bekanntmachung der privaten Anschrift war, den Wahlberechtigten zu ermöglichen, die Bewerberinnen und Bewerber vor einer Wahl zu kontaktieren und sich über Person und politisches Programm zu informieren. Jedoch ist die Bekanntmachung der privaten Wohnanschrift heutzutage für eine Kontaktaufnahme nicht mehr erforderlich, da sowohl Parteien und Wählergruppen als auch interessierte Wahlberechtigte für Wahlwerbung, Information und Kommunikation im Wesentlichen Internetauftritte, E-Mail und Social Media-Kanäle nutzen; im Übrigen existieren postalische Adressen von Wahlkreisbüros und Geschäftsstellen. Zugleich ist eine gesellschaftliche Entwicklung zu verzeichnen, in der sich persönliche Bedrohungslagen für Politikerinnen und Politiker zunehmend vergrößern und persönliche Daten wie Wohnanschriften für sachfremde Zwecke missbraucht werden.

Die vorgesehene Änderung entspricht auch einem Trend in anderen Bundesländern und auf Bundesebene, der zunehmend dahingehend, die Privatadressen von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern nicht mehr öffentlich bekanntzumachen.

Die vorgesehene KWO-Änderung erfordert eine entsprechende Anpassung von § 15 Abs. 5 des Gesetzes. An die Stelle der bisherigen Formulierung, dass in der Bekanntmachung anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden ist, soll die Formulierung treten, dass anstelle des Wohnortes (Hauptwohnung) der Ort der Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden ist.

Zu Doppelbuchst. bb

Siehe Begründung zu Doppelbuchst. aa.

Zu Nr. 4 (§ 16)

Zu Buchst. a

Es wird geregelt, dass der Dokortitel einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach deren bzw. dessen Willen auf dem Stimmzettel angegeben werden kann. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung kam es insoweit in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheiten, sodass eine gesetzliche Klarstellung geboten ist.

Mit der Gesetzesänderung erfolgt zugleich auch eine Harmonisierung mit Bundesrecht: In § 38 Abs. 1 Satz 4 der Europawahlordnung wurde kürzlich der Zusatz aufgenommen, dass ein eingetragener Doktorgrad auf dem Stimmzettel angegeben werden kann. Auch in der Bundeswahlordnung ist eine entsprechende Änderung geplant. Entsprechend der Regelungen im Bundesrecht (§§ 45 Abs. 1 Satz 4 BWO, 38 Abs. 1 Satz 4 EuWO) soll künftig auch die Angabe eines eingetragenen Ordens- oder Künstlernamens auf dem Stimmzettel vom Willen der Bewerberin bzw. des Bewerbers abhängen. Bisher ist die Angabe eines Ordens- oder Künstlernamens auf dem Stimmzettel von einem entsprechenden Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft abhängig (§ 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4). Es erscheint sinnvoll, insoweit einen Gleichlauf zwischen der Angabe eines Dokortitels und eines Ordens- oder Künstlernamens herzustellen und die Nennung dieser sehr individuellen Angaben auf dem Stimmzettel vom Willen der Bewerberin bzw. des Bewerbers abhängen zu lassen.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa bis cc

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung durch Buchst. a

Zu Doppelbuchst. dd

Nach derzeitiger Rechtslage muss zu den auf dem Stimmzettel befindlichen Bewerberangaben vor jeder Wahl innerhalb der vorgesehenen Frist ein neuer Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft getroffen werden, andernfalls werden auf dem Stimmzettel nur die gesetzlichen Mindestangaben (§ 16 Abs. 2 Satz 2) angegeben. Diese Regelung wird auf Anregung aus dem Kreis der kommunalen Spitzenverbände dahingehend geändert, dass ein von der jeweiligen Vertretungskörperschaft hinsichtlich der Bewerberangaben gefasster Beschluss so lange gültig bleibt, bis er in der gleichen Weise aufgehoben oder modifiziert wird. Im Interesse der Planungssicherheit ist geboten, dass ein (erstmaliger, abändernder oder aufhebender) Beschluss in einer angemessenen Frist vor Ablauf der Wahlzeit getroffen werden muss, um für die betreffende Wahl wirksam zu sein. Insbesondere die potentiellen Bewerberinnen und Bewerber müssen rechtzeitig wissen, welche ihrer persönlichen Angaben im Falle einer Kandidatur auf den Stimmzettel aufgenommen werden.

Zu Buchst. c

Siehe Begründung zu Buchst. b, Doppelbuchst. dd.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen durch Buchst. b.

Zu Nr. 5 (§ 22)

Als Beitrag zur Stärkung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften soll die Sitzzuteilung bei der Wahl der Gemeindevertretungs- und Kreistagsmitglieder künftig nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren erfolgen.

Gegenwärtig werden die auf die Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Sitze gemäß dem Sitzzuteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer ermittelt. Dieses Verfahren führt allerdings dazu, dass auch Parteien und Wählergruppen einen Sitz erhalten können, die nur sehr wenige Stimmen auf sich vereinigen konnten. Teilweise reichen bereits deutlich weniger Stimmen für die Zuteilung eines ersten Sitzes aus als die durchschnittliche Anzahl der Stimmen, die für einen Sitz benötigt werden. Dies hat zu einer erheblichen und sich fortwährend verstärkenden Zersplitterung der

Kommunalvertretungen beigetragen. Einige kommunale Vertretungen setzen sich mittlerweile aus mehr als zehn unterschiedlichen Parteien und Wählergruppen zusammen. Aufgrund der insoweit kontinuierlichen Entwicklung bei den vergangenen Kommunalwahlen ist damit zu rechnen, dass die Tendenz zur zunehmenden Zersplitterung der Kommunalvertretungen bestehen bleiben wird.

Die zunehmende Zersplitterung führt zu einer Beeinträchtigung oder zumindest starken Gefährdung der Handlungs- und Funktionsfähigkeit der Gemeindevertretungen und Kreistage. Die Arbeit der Vertretungskörperschaften und auch der Verwaltung wird insbesondere durch die gestiegene Zahl von Einzelmandatsträgerinnen und -trägern über Gebühr erschwert. Verfahrensgänge dauern länger, sind zeitaufwendiger und personalintensiver. Tagesordnungen und Sitzungen können sich in einem unververtretbaren Maß in die Länge ziehen. Dies erweist sich als erhebliche Beeinträchtigung einer konstruktiven politischen Arbeit und einer effektiven Wahrnehmung der den Kommunen obliegenden Aufgaben. Die Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde, trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung (§ 9 Abs. 1 HGO). Vergleichbares gilt für den Kreistag (§ 8 HKO). Angesichts dieser grundsätzlichen, bedeutsamen und weitreichenden Entscheidungsbefugnisse auch für zunehmend komplexe Sachverhalte und Fragestellungen ist es erforderlich, dass die Sitzungen von kommunalen Vertretungsorganen stringent und ergebnisorientiert durchgeführt werden können. Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass kommunale Mandatsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen.

Es erscheint ferner problematisch, wenn Kleinst- und Splitterparteien, die über einen nur geringen Rückhalt in der Wählerschaft verfügen, in die kommunalen Vertretungsorgane einziehen und dort als „Zünglein an der Waage“ einen im Verhältnis zu ihrer Stimmenzahl weit überproportionalen Einfluss erlangen bzw. in die Rolle der Mehrheitsbeschaffer oder -verhinderer gelangen können.

Vor diesem Hintergrund soll das Sitzzuteilungsverfahren auf das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren umgestellt werden. Das d'Hondt'sche Höchstzahlverfahren ist ein von der Rechtsprechung als verfassungsmäßig angesehenes Sitzzuteilungsverfahren (siehe z. B. BVerfG, Beschluss vom 24. November 1988, 2 BvC 4/88 und Beschluss vom 8. August 1994, 2 BvR 1484/94), das geeignet ist, einen Beitrag zur Verringerung der fortschreitenden Zersplitterung der kommunalen Vertretungskörperschaften zu leisten.

Die Regelung des § 22 Abs. 4 wird als Folgeänderung angepasst an die durch Änderung des Abs. 3 erfolgende Umstellung des Sitzzuteilungsverfahrens auf das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren. Mit der Regelung soll sichergestellt werden, dass ein Wahlvorschlag, der eine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, auch stets die absolute Mehrheit der Sitze erhält, da andernfalls nicht dem Wählerwillen entsprochen würde.

Zu Nr. 6 (§ 32)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur; Abs. 1 der Vorschrift besteht nur aus einem Satz.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Gewährung des kommunalen Wahl- und Stimmrechts für wohnungslose Menschen, die ihren dauernden Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft haben (siehe Änderung der §§ 30, 32 HGO und §§ 22, 23 HKO). Die Regelung, wie bei einer Nachwahl im Falle einer Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde bzw. im Falle einer neu gebildeten Gemeinde der Wohnsitz zu behandeln ist, ist um eine entsprechende Regelung für den dauernden Aufenthalt zu ergänzen.

Zu Nr. 7 (§ 46)

Es wird ein Gleichlauf mit dem neu gefassten § 16 Abs. 2 Satz 3 hergestellt.

Zu Nr. 8 (§ 58)

§ 58 Satz 2 wurde durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170) in das KWG eingefügt und besteht damit seit der ersten allgemeinen Wahl der gemeindlichen Ausländerbeiräte in Hessen. Die Regelung, die das Stattfinden der Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen von der Hauptsatzung der Gemeinde abhängig macht, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der kontinuierlich gestiegenen Bedeutung der Briefwahl bei Wahlen, aber auch angesichts der gestiegenen Bedeutung der Ausländerbeiräte. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung dafür, dass die Briefwahl bei Ausländerbeiratswahlen — anders als bei sämtlichen sonstigen Wahlen — nur stattfindet, wenn die Gemeinde dies in ihrer Hauptsatzung vorgesehen hat. Insbesondere entsteht den Kommunen inzwischen bei der Durchführung der Briefwahl der Ausländerbeiratswahl auch kein erheblicher zusätzlicher Aufwand, da die Ausländerbeiratswahl — anders als bei Einführung des § 58 Satz 2 im Jahr 1992 — gemeinsam mit der Wahl der Gemeindevertretung stattfindet.

Zu Nr. 9 (§ 67)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 8 Nr. 2 a). Bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet ist die Veröffentlichung nach Maßgabe des § 67 Abs. 3 Satz 3 KWG statthaft.

Zu Art. 4 (Änderung des Eigenbetriebsgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2)

Die Änderung dient der Klarstellung der Inkompatibilität von Bürgermeisteramt und Betriebsleitung.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Durch die Änderung wird in § 3 Abs. 1 EigBGes die Zulässigkeit der Einrichtung einer Verhinderungsstellvertretung geregelt.

Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Beauftragung einer Verhinderungsververtretung durch den Gemeindevorstand möglich, da § 3 Abs. 3 EigBGes die Anwendbarkeit von § 71 Abs. 1 Satz 3 HGO über § 1 Abs. 2 EigBGes zulässt. Dennoch soll der Praxis Rechnung getragen und Rechtsklarheit geschaffen werden.

Zu Nr. 3 (§ 6)

Die Regelung dient Klarstellung, dass die wahlrechtlichen Vorschriften der HGO sowie für das Verfahren innerhalb der Betriebskommission die §§ 67 bis 69 HGO sinngemäß anwendbar sind.

Eine Vertretungsregelung hinsichtlich der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes, die neben dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) oder in seiner Vertretung einem von ihm bestimmten Mitglied des Gemeindevorstandes Mitglieder der Betriebskommission sind, fehlt nach bestehender Gesetzeslage. Da § 6 Abs. 4 EigBGes zwar grundsätzlich eine Vertretung von Betriebskommissionmitgliedern vorsieht, die Vertreter jedoch nach denselben Regeln zu wählen oder zu berufen sind, wie das zu vertretende Kommissionsmitglied, scheidet eine Vertretung der Mitglieder aus, die kraft Gesetzes (der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete) oder kraft Betriebssatzung (z. B. wenn die Betriebssatzung festlegt, dass neben dem für das Finanzwesen zuständigen Beigeordneten auch der für den Umweltbereich zuständige Beigeordnete geborenes Mitglied der Kommission ist) Kommissionsmitglied ist. Es wird eine Vertretungsregelung hinsichtlich der kraft Gesetzes oder Satzung der Betriebskommission angehörenden Mitglieder des Gemeindevorstandes in § 6 Abs. 2 Nr. 2 EigBGes aufgenommen, die der des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) entspricht, um diese Regelungslücke zu schließen.

Die Änderung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes soll klarstellen, dass der nach dem HPVG jeweils zuständige Personalrat die entsprechenden zu entsendenden Mitglieder der Gemeindevertretung vorschlagen kann, wenn der Eigenbetrieb keinen eigenen Personalrat besitzt.

Nach Wegfall der Regelung in § 6 Abs. 7 EigBGes, nach der die gewählten Mitglieder der Betriebskommission und deren Stellvertreter als Ehrenbeamte der Gemeinde zu berufen waren, wird § 6 Abs. 4 EigBGes redaktionell angepasst.

Es wird das redaktionelle Versehen in § 6 Abs. 5 EigBGes korrigiert, dessen Verweis auf Abs. 7 nach Wegfall der dort ehemals geregelten Berufung der Mitglieder der Betriebskommission zu Ehrenbeamten zu Unklarheiten führte, denn eine Berufung neuer Mitglieder, wie sie der Verweis fordern würde, ist in Abs. 7 nicht geregelt. Weiterhin bleibt es jedoch bei der Verpflichtung zur Weiterführung der Geschäfte der Mitglieder der Betriebskommission bis die Nachfolger gewählt worden sind und die Mitteilung über die von der Gemeindevertretung erfolgte Wahl erhalten haben.

Weiterhin wird für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied der Betriebskommission vorzeitig, also vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, z. B. weil das Mandat niedergelegt wird oder aufgrund einer Abberufung nach Abs. 7, klarstellend geregelt, dass die Nachfolger nachrücken oder nachgewählt werden. Zugleich wird eine Regelung für eine Nachwahl getroffen, wenn die jeweilige Vorschlagsliste erschöpft ist und somit keine Nachrücker vorhanden sind. Dies ist erforderlich, da die bisherige Regelung anderenfalls dazu führen könnte, dass ein Kommissionsmitglied, das eigentlich ausscheiden müsste, bis zum Ende der Mandatsperiode dort verbleiben müsste, wenn es auf der entsprechenden Vorschlagsliste keinen Nachrücker mehr gibt.

In der Regel rückt bei den nach Verhältniswahl gewählten Mitgliedern der Betriebskommission (Vertreter des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung) die nächste Person von der Vorschlagsliste nach. Dies ergibt sich direkt über die Regelung des § 55 Abs. 4 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 34 Abs. 1 KWG. Allerdings ist hiernach bei Erschöpfung eines Wahlvorschlages vorgesehen, dass der Sitz frei bleibt und sich die gesetzliche bzw. satzungsmäßige Zahl der Mitglieder verringert. Dies würde dazu führen, dass sich die Verteilung innerhalb der Betriebskommission verändern würde zuungunsten der Fraktion, dessen Mitglied ausscheidet. Zudem stellt dies gerade kleine Fraktionen vor das Problem, dass die Nachrückerliste nur mit Mandatsträgern besetzt werden kann. Um dies zu verhindern, wird festgelegt, dass § 55 Abs. 4 HGO mit der Maßgabe gilt, dass bei Erschöpfung der Vorschlagsliste eine Nachwahl erfolgt.

Um zu verhindern, dass es zu einem Ungleichgewicht zwischen den Trägern der Wahlvorschläge kommt, wird zudem das Vorschlagsrecht für die Nachwahl auf den Träger eines Wahlvorschlages beschränkt, dessen ursprüngliche Vorschlagsliste erschöpft ist. Die Nachwahl erfolgt entsprechend der Regeln der Mehrheitswahl, auch wenn das ausscheidende Mitglied der Betriebskommission nach den Regeln der Mehrheitswahl gewählt worden war.

Bei den nach Mehrheitswahl gewählten Mitgliedern der Betriebskommission (Mitglieder des Personalrats gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes, weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen gemäß § 6 Abs. 3 EigBGes) findet direkt eine Nachwahl statt, da es keine Vorschlagsliste gibt. Zudem fehlt für die Mehrheitswahl der Verweis auf das KWG, da § 55 Abs. 5 HGO keinen solchen enthält.

Zu Nr. 4 (§ 11)

Der Verlustausgleich nach § 11 Abs. 6 EigBGes muss nunmehr nicht mehr nach fünf Jahren erfolgen, sondern jährlich, um einen Gleichlauf mit den Regeln für den Gemeindehaushalt zu erreichen. Es wird eine Übergangsvorschrift geschaffen. Diese wird im neu geschaffenen § 32a EigBGes geregelt.

Die Vorgabe zum Verlustausgleich nach einem Jahr soll in gebührenfinanzierten Bereichen nicht gelten. Der Gebührenkalkulation liegt ein mehrjähriger Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten soll, zugrunde (§ 10 Abs. 2 Satz 6 KAG). Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Daher ist eine Einschränkung des Verlustausgleichs nach einem Jahr erforderlich für gebührenfinanzierte Bereiche, um zu verhindern, dass die Gemeinde einen Verlustausgleich übernimmt, der ohnehin im Rahmen der Gebührenanpassung in den folgenden Jahren wieder ausgeglichen wird.

Zu Nr. 5 (§ 15)

Die ausdrückliche Aufnahme einer Regelung zur Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes und eines Verweises auf § 97 Abs. 4 HGO erscheint sinnvoll, da es bislang an einer entsprechenden Regelung zur Bekanntmachung für den Fall fehlt, dass Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde ausnahmsweise zeitlich auseinanderfallen. In der Regel erfolgt die Bekanntmachung des Wirtschaftsplans mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung, anschließend wird gemäß § 97 Abs. 4 HGO der Haushaltsplan veröffentlicht, dem der Wirtschaftsplan gemäß § 1 GemHVO beizufügen ist. In Ausnahmefällen kann jedoch eine gesonderte Bekanntmachung und Veröffentlichung des Wirtschaftsplans entsprechend § 97 Abs. 4 HGO erforderlich sein. Dies ist insbesondere bei Doppelhaushalten und Nachtragssatzungen der Fall, könnte aber auch in Fällen zur Anwendung kommen, in denen ein Wirtschaftsplan keine oder nur geringe Wirkung auf den gemeindlichen Haushalt entfaltet, der Gemeindehaushalt jedoch (noch) nicht genehmigt werden kann z. B. wegen eines unzureichenden Haushaltssicherungskonzepts. Zuvor ist jedoch entweder eine gesonderte Genehmigung des Wirtschaftsplans oder ggf. eine Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichtsbehörde analog zu § 97 Abs. 4 HGO erforderlich.

Der Beschluss der Gemeindevertretung über den Wirtschaftsplan tritt an die Stelle der Haushaltssatzung (Ziffer 3 der Hinweise zu § 115 HGO).

Eine sinnngemäße Regelung des § 97 Abs. 4 HGO erscheint auch aufgrund der Regelung in § 27 EigBGes zur öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses sinnvoll.

Als Grundsatz gilt jedoch uneingeschränkt weiterhin die gemeinsame Genehmigung des Wirtschaftsplans mit dem Haushaltsplan. Dieser enthält als Anlage gemäß § 1 GemHVO auch die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen.

§ 15 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes wird zur Klarstellung ergänzt und an § 102 Abs. 5 HGO angepasst.

In § 15 Abs. 2 Nr. 4 EigBGes wird eine Ausnahme von der Pflicht zur Änderung des Wirtschaftsplans entsprechend der Regelung in § 98 Abs. 3 Nr. 3 HGO aufgenommen für den Fall, dass eine Hebung der in der Stellenübersicht enthaltenen Stellen aufgrund des Tarifrechts zwingend erforderlich ist.

Zu Nr. 6 (§ 18)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten in § 5 GemHVO.

Zu Nr. 7 (§ 20)

Die Änderung in § 20 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 und S. 2, 3 HGO ist geboten, da die Möglichkeit einer Verwaltungsbuchführung mit Wirkung vom 24. Dezember 2011 durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) auch in der HGO gestrichen worden ist. Die Wahlmöglichkeit nach dem Eigenbetriebsgesetz ist damit obsolet geworden.

Zu Nr. 8 (§ 22)

Mit Blick auf die hohen Kosten für die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und der damit einhergehenden Belastung für die Gebührenhaushalte wird der Umfang der Jahresabschlüsse für die Eigenbetriebe reduziert. Dem wird durch eine Anpassung an die Vorgaben des HGB für Kapitalgesellschaften Rechnung getragen, entsprechend der Änderung für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Kommunen (§ 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO). Die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kleinstkapitalgesellschaften können somit, soweit sinngemäß einschlägig, in Anspruch genommen werden, soweit sich aus dem Eigenbetriebsgesetz nichts anderes ergibt. Weiterhin wird für den Fall, dass die Erleichterungsregel für kleine Kapitalgesellschaften anwendbar und somit kein Lagebericht aufzustellen ist (§ 264 Abs. 1 Satz 4 HGB), eine Optionsregelung für die Gemeinden geschaffen, in der Betriebssatzung abweichend regeln zu können, dass ein Lagebericht aufzustellen ist. Dies soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, weiterhin den für die Steuerung und Transparenz wichtigen Lagebericht erhalten zu können.

Zudem wird klargestellt, dass eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Umsetzung der EU-Richtlinie nicht für Eigenbetriebe gilt. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung trifft nach den Vorgaben der EU-Richtlinie nur große Kapitalgesellschaften. Eine entsprechende Verpflichtung für öffentlich-rechtliche Unternehmen ist dort nicht vorgesehen und auch Kommunen selbst sind nicht erfasst.

Bereits nach bisheriger Rechtslage bezieht sich der Verweis in § 22 Satz 2 EigBGes auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB nicht auf den Lagebericht, denn im Gegensatz zu § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO, der ausdrücklich für den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB verweist, wird in § 22 Satz 2 HesEigBGes der Lagebericht im Verweis zur sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des HGB für die großen Kapitalgesellschaften nicht aufgeführt. Dieser ist auch nicht als Bestandteil des dort aufgeführten Anhangs für den Jahresabschluss umfasst.

Der Jahresabschluss wird hingegen abschließend in § 26 EigBGes geregelt. § 26 Satz 2 EigBGes verweist für den Lagebericht lediglich auf § 289 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass auf die dort in Abs. 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Der Lagebericht ist daher auch nach bisheriger Regelung nicht nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, da kein diesbezüglicher Verweis besteht und somit § 289 Abs. 3 sowie §§ 289b ff. HGB, die Sonderregelungen für große Kapitalgesellschaften beinhalten, nicht zur Anwendung kommen.

Zu Nr. 9 (§ 25)

Aufgrund der Erleichterungen für die Aufstellung des Anhangs nach dem HGB, wie nach § 286 HGB, die größenabhängigen Erleichterungen nach § 288 HGB sowie die Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB), die unter den dort genannten Voraussetzungen des Jahresabschluss nicht um einen Anhang zu erweitern brauchen, wird in § 25 ein neuer Abs. 3 angefügt, der regelt, dass die Angaben nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 auch dann zu machen sind, wenn im Übrigen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften Erleichterungen gelten oder kein Anhang aufzustellen ist.

Es ist aufgrund der Besonderheit der Eigenbetriebe als Sondervermögen der Gemeinde und der erhöhten Transparenzanforderungen notwendig, dass die Angaben nach § 25 Abs. 1 und 2 EigBGes gemacht werden. Dies wird durch die Änderung sichergestellt.

Zu Nr. 10 (§ 26)

Eigenbetriebe haben wenig mit großen Kapitalgesellschaften gemein, sodass es angemessen erscheint, für die Aufstellung und Prüfung des Lageberichts ebenfalls auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften zu verweisen. Auch die Erleichterungen nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB, wonach kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) den Lagebericht nicht aufzustellen brauchen, können demnach angewendet werden. Die gesonderten Regelungen nach § 26 EigBGes können entfallen. Satz 2 war laut Gesetzesbegründung dem damaligen Wortlaut des § 289 Abs. 2 HGB geschuldet, der lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet war, und dessen Anwendung im Sinne der Einheitlichkeit für die Eigenbetriebe vorgeschrieben werden sollte als Muss-Vorschrift (LT-Drucksache 12/3033, S. 19 f.). Die zusätzlichen Anforderungen nach Satz 3 können im Sinne des Bürokratieabbaus entfallen.

Es gelten nunmehr nach § 22 EigBGes die Vorgaben des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften sinngemäß für die Aufstellung des Lageberichts.

Zu Nr. 11 (§ 27)

Die Frist zur Aufstellung und Vorlage bei der Betriebskommission des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres wird an die Vorgaben für den Gemeindehaushalt angepasst, dort endet die Frist bereits Ende April.

Entsprechend der Änderung in § 22 EigBGes wird auch in Bezug auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zukünftig nur noch auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften abgestellt.

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch das jeweilige Revisionsamt mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zu beauftragen, um zu gewährleisten, dass die Prüfungen den Besonderheiten der Eigenbetriebe als Sondervermögen der Gemeinde gerecht werden, unter anderem geprüft wird, ob die Durchführung des Wirtschaftsplans tatsächlich der Beschlusslage der kommunalen Gremien entspricht. Die diesbezügliche Änderung der Betriebssatzung hat in Abstimmung mit der Leitung des betroffenen Rechnungsprüfungsamtes zu erfolgen. In der Abstimmung sind der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfverpflichtung, die kalkulierten Kosten der Prüfungen und die Personalkapazitäten zu klären.

Die Verkürzung der Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses in § 27 Abs. 3 EigBGes von einem Jahr auf acht Monate analog der Regelung in § 42a Abs. 2 GmbHG soll in das Ermessen der Gemeindevertretung gestellt werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, abweichend eine kürzere Frist von mindestens acht Monaten in der Betriebssatzung im Einzelfall festzulegen, bis zu deren Ablauf der Jahresabschluss festgestellt werden soll. Somit kann den jeweiligen Belangen nach besserer Steuerung oder den zeitlichen Abläufen in der Gemeindevertretung entsprochen werden.

In § 27 Abs. 3 EigBGes wird klarstellend eine Regelung über die Entlastung der Betriebsleitung aufgenommen, entsprechend der Regelung in § 114 Abs. 1 HGO.

In § 27 Abs. 4 EigBGes wird klargestellt, dass der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der Bekanntmachung im Wortlaut mit Datum anzugeben ist.

Zur Erhöhung der Transparenz und Erleichterung durch digitale Einsichtnahme wird die Pflicht zur öffentlichen Auslegung an sieben Tagen durch eine Pflicht zur Veröffentlichung des Haushaltsplans im Internet ersetzt, entsprechend der ebenfalls erfolgenden Änderung in § 114 Abs. 2 Satz 2 HGO. Dies soll für die Dauer von mindestens einem Jahr erfolgen, damit jederzeit Einsicht in einen bzw. den letzten geprüften Jahresabschluss genommen werden kann.

Zu Nr. 12 (§ 32a)

Die Übergangsvorschrift sorgt dafür, dass erstmals für den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres zum 31. Dezember 2026 der Verlustvortrag lediglich für ein Jahr gilt. Vor dem Wirtschaftsjahr 2026 entstandene Jahresverluste können noch gemäß der vorherigen Regelung für fünf Jahre vorgetragen werden.

Zu Nr. 13 (§ 34)

Durch Art. 1 des Achtzehnten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften soll in § 34 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), die Angabe „2024“ durch „2026“ ersetzt werden. Die Geltungsdauer sollte zunächst um zwei Jahre verlängert werden. Die notwendigen Änderungen sollten im Rahmen der Kommunalrechtsnovelle erfolgen.

Die Geltungsdauer des Eigenbetriebsgesetzes soll nunmehr um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Zu Art. 5 (Änderung des Versorgungskassengesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 2)

In der Praxis hat eine hohe Zahl der Mitglieder der drei Versorgungskassen von der Möglichkeit zur Übertragung der Festsetzungsbefugnisse von Beihilfen, Versorgungsbezügen und bei der Besoldung auf die jeweilige Versorgungskasse Gebrauch gemacht. Mit der ergänzenden Regelung in Abs. 3 wird klargestellt, dass zusätzlich zur Übertragungsoption der Festsetzungsbefugnis der Kommunen als Kassenmitglieder auf die Versorgungskassen auch die Möglichkeit zur Delegation der Widerspruchsbefugnis besteht. Insoweit handeln die kommunalen Versorgungskassen im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder. Eine vergleichbare Regelung findet sich im Landesrecht Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 Abs. 2 VKZVKG NRW in Verbindung mit § 91 Landesbeamtengesetz NRW.

Zu Nr. 2 (§ 6)

Mit der Gesetzesänderung soll wie im Eigenbetriebsgesetz verhindert werden, dass eine neue Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung begründet wird.

Zu Nr. 3 (§ 15)

Bei der Änderung eines Wortes in Abs. 4 Satz 1 handelt es sich um eine klarstellende Anpassung des Wortlautes. Die Sicherstellungsverpflichtung soll nach der Intention des Gesetzgebers im Übertragungsfall entstehen und nicht nur erhalten bleiben. Mit der Anpassung wird einem Vorschlag der Versorgungskassen Rechnung getragen.

Zu Art. 6 (Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Änderung der Übersicht berücksichtigt die Ergänzung des neuen § 6b „Zeitliche Obergrenze für die Abgeltung von Vorteilen“.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Die Änderungen beziehen sich auf § 4 Abs. 1 und sind wegen zwischenzeitlicher Änderungen der Abgabenordnung zur Anpassung des hessischen Rechts erforderlich. Die Neuformulierung geht auf die von der Arbeitsgemeinschaft der Steueramtsleiter des Hessischen Städtetags herausgearbeiteten Änderungsvorschläge zurück.

Der in die Abgabenordnung (AO) zwischenzeitlich eingefügte § 2a AO über den Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten und die §§ 29a und 29b AO zur Verarbeitung dieser Daten sollen auch im Kommunalabgabenrecht zur Anwendung kommen. Dies wird mittels einer Ergänzung der Nr. 1 erreicht.

Die Ergänzung in Nr. 1 c) cc) bewirkt, dass bei gefährlichen Hunden Daten an zum Vollzug der Vorschriften über gefährliche Hunde zuständige Behörden übermittelt werden dürfen. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

Die Einbeziehung der §§ 31a und 31c unter Nr. 1 c) betrifft Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs sowie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

Die Ergänzung in Nr. 1 e) betrifft Regelungen der AO zu Rechten der betroffenen Personen bei der Erhebung personenbezogener Daten.

Die Ergänzung in Nr. 2 betrifft ebenfalls den Datenschutzbereich, denn dazu gehört auch die zur KAG-Anwendung übernommene Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden nach § 72a Abs. 1 AO, wobei gemäß der generellen Regelung in § 4 Abs. 3 an die Stelle Finanzbehörde die Körperschaft tritt, der die Abgabe zusteht.

In Nr. 3 werden die Verfahrensgrundsätze über die elektronische Kommunikation (§ 87a AO), die Sammlung von geschützten Daten (§ 88a AO), allgemeine Mitteilungspflichten (§ 93a AO), der automatisierten Abruf von Kontoinformationen (§ 93b AO) und die Datenübermittlung durch Dritte (§ 93c AO) ergänzt. Bei den zur Schriftform genannten sicheren Verfahren (§ 87a AO) wird klargestellt, dass auch sichere Verfahren nach § 3a Abs. 2 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig bleiben.

Die Änderungen bei Nr. 3 b) betreffen redaktionelle Anpassungen.

Mit der Neufassung der Nr. 4 a) wird präziser dargestellt, welche AO-Vorschriften für die Mitwirkungspflichten bei der Abgabe einer Steuererklärung gelten.

In Nr. 4 b) wird mit der Streichung von § 163 Abs. 1 Satz 3 AO ein redaktioneller Fehler behoben. Wie bereits jetzt schon bei den Realsteuern durch die direkte AO-Anwendung geltend, werden die Bestimmungen zu Billigkeitsmaßnahmen in Abs. 2 bis 4 des § 163 AO in die Verweisungsregelung aufgenommen.

Mit der Änderung der Nr. 5 a) werden weitere AO Bestimmungen aufgenommen, insbesondere durch die Berücksichtigung von § 224 Abs. 4 AO wird ein bargeldloser Zahlungsverkehr mit Schließung der Barkasse ermöglicht.

Insbesondere bei der Spielapparatesteuer besteht bei der in Nr. 6 geregelten Vollstreckung ein Bedürfnis für den dinglichen Arrest zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen. Aufwändige Verfahren über das Amtsgericht lassen sich so vermeiden.

Zu Nr. 3 (§ 6)

Die derzeitige Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG entspricht der Regelung des § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), bei der ebenso bisher eine Kleinbetragsgrenze von zehn Euro besteht. Die Änderung dient der Harmonisierung des § 31 GemHVO mit der Abgabenordnung und der korrespondierenden Regelung in § 6 KAG für kommunale Abgaben, sodass eine einheitliche Bagatellgrenze von 25 Euro wie in § 156 AO gelten soll.

Zu Nr. 4 (§ 6b)

Mit der Regelung soll der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 03.11.2021 — 1 BvL 1/19) Rechnung getragen werden, wonach das Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) sich auf alle Abgaben zum Vorteilsausgleich erstreckt. Die Festsetzungsbegrenzung mit dem Ablauf des 20. Kalenderjahres umfasst eine Zeitspanne, die auch in anderen Bundesländern zu Grunde gelegt wird. Soweit Vorausleistungen in der Vergangenheit bereits erhoben wurden, sind die Abgabenschuldner gegenüber dem Interesse der Körperschaft an einer geregelten Finanzierung nur insoweit schutzwürdig, als dass sie nicht mit neuen oder ungerechtfertigten Belastungen belegt werden.

Zu Nr. 5 (§ 7)

Den Gemeinden war es bislang nicht erlaubt, wegen der Zuweisung der Fischereisteuer und der Gaststättenerlaubnissteuer an die Landkreise und die kreisfreien Städte in § 8 derartige Steuern zu erheben. Mit dem neuen Abs. 2 Satz 2 wird der bisherige Rechtszustand unter Berücksichtigung der Änderung des § 8 beibehalten.

Zu Nr. 6 (§ 8)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit. Die Gaststättenerlaubnissteuer ist derzeit landesrechtlich nur noch im hessischen und im rheinland-pfälzischen KAG aufgeführt. Nach den Schwierigkeiten für das Gastgewerbe seit der Corona-Zeit wäre ein Ziel, die Errichtung neuer Gaststätten zu hemmen, nicht angemessen.

Die Steuer wird schon seit über zehn Jahren in keiner hessischen Kommune mehr erhoben. Zudem ist die Erlaubnispflicht zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke mit der Neufassung des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 durch eine Anzeigepflicht ersetzt worden. In Hessen gibt es nur noch in Offenbach als einziger Kommune eine derartige Steuersatzung vom 17. Dezember 1991. Durch den Wegfall der Erlaubnis ist der Anknüpfungstatbestand nach § 1 der Offenbacher Satzung über die Erhebung einer Gaststättenerlaubnissteuer ab dem 1. Mai 2012 ersatzlos entfallen.

Auch die Fischereisteuer hat keine praktische Relevanz. Sie wird in Hessen — und vermutlich auch deutschlandweit — nicht mehr erhoben.

Zu Nr. 7 (§ 12)

Nach einem engen Wortlautverständnis würden die Hausanschlüsse die Leitungen auf den Privatgrundstücken zwischen Kontrollschacht/Übergabestelle an der Grundstücksgrenze und dem Haus betreffen und die Grundstücksanschlüsse den Leitungsteil von der Grundstücksgrenze bis zur Sammelleitung bzw. zum öffentlichen Wasserversorgungsnetz. Es ist es nach der Rechtsprechung in Hessen aber anerkannt, dass der Grundstücksanschluss in § 12 auch den Hausanschluss mitumfasst. Gleichwohl ist eine genauere gesetzliche Bezeichnung geboten, denn bei der Rechtsanwendung ergeben sich Unterschiede. Soweit Kanalleitungen auf privatem Grund verlaufen und im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen, können diese nicht satzungsrechtlich als Teil der öffentlichen Einrichtung bestimmt werden. In Folge dessen kann — insoweit als alternative Option zum Kostenerstattungsanspruch — durch eine Satzung bestimmt werden, dass die Grundstücksanschlüsse (nicht aber auf privatem Grund liegende Hausanschlüsse) an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen zu der entsprechenden öffentlichen Einrichtung gehören.

Zu Art. 7 (Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes)

Nachdem das operative Geschäft des KGRZ Wiesbaden zum 30. Juni 2003 eingestellt wurde, hatte die Verbandsversammlung des KGRZ Wiesbaden am 16. Oktober 2003 den Beschluss zur Auflösung gefasst. Mit einer dabei beschlossenen Satzungsergänzung wurde geregelt, dass die beiden Geschäftsführer die Abwicklung des KGRZ durchführen. Die Abwickler sind zwischenzeitlich im Ruhestandsalter und führen die Abwicklung jeweils im Rahmen einer Teilzeittätigkeit durch, wobei es im Wesentlichen noch um Verwaltungstätigkeiten hinsichtlich der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten geht. Der Satzung fehlt eine Bestimmung für den Fall des Ausscheidens eines Geschäftsführers. Da die Verbandsversammlung durch die Sondersituation der Abwicklung nicht mehr zusammengetreten ist und die seinerzeitigen Mitglieder der Verbandversammlung größtenteils nicht mehr in einem kommunalen Amt sind, besteht Regelungsbedarf für den Fall der Beendigung der Abwicklungstätigkeit. Aufgrund des Fehlens der Möglichkeit einer Satzungsänderung zur Bestimmung einer Nachfolge mangels Verbandsversammlung, kommt für diese Nachberufung die Aufsichtsbehörde in Betracht. Im Hinblick auf das fehlende operative Geschäft erscheint ein Vorschlagsrecht der KGRZ-Mitgliedskommunen nicht erforderlich und würde einen unverhältnismäßigen Abstimmungsaufwand erzeugen.

Zu Art. 8 (Änderung der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise)**Zu Nr. 1 (§ 1)**

Die Streichung des Erfordernisses der sogenannten Hinweisbekanntmachung dient der Entbürokratisierung in den Gemeinden.

Die Verbreitung des Internets als Informationsmedium hat weiter zugenommen. So hatten im Jahr 2020 bereits 91 Prozent der Haushalte einen Internetzugang (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/zeitvergleich-ausstattung-ikt.html>).

Auch die Personengruppe der über 65-jährigen nutzt das Internet regelmäßig, zu 76 Prozent sogar täglich (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/IT-Nutzung/Tabellen/durchschnittl-nutzung-alter-ikt.html>).

Die Mehrzahl der Bundesländer verzichtet bereits auf die Hinweisbekanntmachung. Schwierigkeiten oder Rechtsprobleme sind in diesem Zusammenhang bisher nicht bekannt geworden.

Zu Nr. 2 (§ 5a)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen an § 1.

Der Hinweis auf das Recht, dass Satzungen und Verordnungen der Gemeinde auch weiterhin während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform eingesehen werden und gegen Kostenerstattung auch entsprechende Ausdrücke gefertigt werden können, ist wenn die Gemeinde sich für die reine Internetbekanntmachung entscheidet, in der Hauptsatzung und auf der Internetseite zu hinterlegen.

Zu Art. 9 (Änderung der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 4a)

Durch die Einführung einer nicht ruhegehaltfähigen Zulage von acht Prozent ab der zweiten Amtszeit für alle kommunalen Wahlbeamten sollen weitere Amtszeiten Berücksichtigung finden.

Die Regelung folgt dem entsprechenden Vorbild in NRW. Anders als dort, wird es die Zulage in Hessen zukünftig nicht nur für Bürgermeister, sondern auch für Beigeordnete in den Kommunen geben.

Für den Anspruch auf Erhalt der achtprozentigen Zulage ist daher eine zweite Amtszeit in demselben Amt (nach einer vollständigen ersten Amtszeit) erforderlich. Der hauptamtliche Wahlbeamte muss seine zweite Amtszeit daher in derselben Gemeinde oder demselben Kreis absolvieren, um Anspruch auf die Zulage zu erhalten. Es soll mit der Zulage die Bindung an die jeweilige Gebietskörperschaft gefördert und so auch der Mehrwert aus der Amtserfahrung für die Gemeinde oder den Kreis gesichert werden.

Die Zulage wird wie die Besoldung insgesamt von der jeweiligen Kommune bezahlt. Es erscheint daher angebracht, dass eine Gemeinde/ein Kreis nur dann die Zulage zahlen muss, wenn der Wahlbeamte auch in seinem konkreten Amt eine zweite Amtszeit zum Wohle dieser Gemeinde/dieses Kreises ausübt.

Zu Nr. 3 (§ 6)

Bei der Dienstaufwandsentschädigung wird nach dem Vorbild verschiedener anderer Bundesländer in Hessen zukünftig vom Modell fester Beträge abgerückt und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von fünf Prozent des Grundgehaltes gezahlt. Damit geht zunächst eine spürbare Steigerung der seit 2001 nicht mehr erhöhten Beträge einher.

Zukünftig verändern sich die Beträge der Dienstaufwandsentschädigung entsprechend der Besoldung der Wahlbeamten, Anpassungen der Beträge an den Lebenshaltungskostenindex sind nicht mehr erforderlich.

Auch im Landeswohlfahrtsverband erhält die oder der für das Finanzwesen zuständige hauptamtliche Beigeordnete künftig 60 Prozent der Dienstaufwandsentschädigung der jeweiligen Direktorin oder des jeweiligen Direktors des Verbandes.

Zu Nr. 4 (§ 9)

Die Geltungsdauer der Verordnung wird um zehn Jahre verlängert gem. Ziff. 2.1.3 b) des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling.

Zu Art. 10 (Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird angepasst.

Zu Nr. 2 (§ 1)

- a) Die Streichung des Abs. 2 Satz 2 und 3 und damit der Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung zur Erhöhung des Entschädigungsbetrages um 50 Prozent dient der Erhöhung der Attraktivität des Ehrenamtes, da die Entschädigungshöhe zukünftig nicht mehr von dem Beschluss des Gremiums abhängt und damit für mögliche Kandidaten besser kalkulierbar ist.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.950 Euro gemäß Anlage 1 entspricht der bisherigen maximalen Höhe des Entschädigungsbetrages von 3.750 Euro und antizipiert zusätzlich bereits die Erhöhung der Beamtenbesoldung um 4,8 Prozent zum 1. Februar 2025 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung (Drucksache 21/519)

Künftig ändert sich die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister ebenso wie die Aufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeister in dem Maß, in dem sich die Grundgehälter der Beamtinnen und Beamten des Landes ändern.

b) Das Vollzitat wird aktualisiert.

Zu Nr. (§ 3)

Die Verweisung erfolgt künftig durch eine statische Verweisung auf das Hessische Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Nr. 4 (§ 5)

Die Verweisung erfolgt künftig durch eine statische Verweisung auf das Beamtenstatusgesetz.

Zu Nr. 5 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 7a.

Zu Nr. 6 (§ 7a)

Die Ermächtigung zur Bekanntmachung der veränderten Sätze der Aufwandsentschädigungen wird in einer Norm zusammengefasst

Zu Nr. 7 (§ 8)

Die Geltungsdauer der Verordnung wird um zehn Jahre verlängert gem. Ziff. 2.1.3 b) des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling.

Zu Nr. 8 (Anlage 1)

Die Höhe der Aufwandsentschädigung in Höhe von 3.950 Euro gemäß Anlage 1 entspricht der bisherigen maximalen Höhe des Entschädigungsbetrages von 3.750 Euro und antizipiert zusätzlich bereits die Erhöhung der Beamtenbesoldung um 4,8 Prozent zum 1. Februar 2025 durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung (Drucksache 21/519).

Zu Nr. 9

Die bisherige Anlage (Tabelle der Aufwandsentschädigungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1, die für die Berechnung des Ehrensoldes der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Empfängerinnen und Empfänger maßgeblich sind) wird Anlage 2.

Zu Art. 11 (Änderung der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung)

Zu Nr. 1 (§ 3)

Über den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung von Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten soll das Organ entscheiden, das von der Teilzeit unmittelbar betroffen ist. Nur der Magistrat, Gemeindevorstand oder Kreisausschuss kann letztlich beurteilen, ob die Aufgaben auch dann noch erfüllt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Organs teilzeitbeschäftigt sind.

Die Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung auf die Amtszeit nach § 40 HGO entsprechend derjenigen auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit, der Teilzeitfaktor ist folglich zu berücksichtigen

Zu Nr. 2

Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Art. 12 (Zuständigkeitsvorbehalt)

Aufgrund von Besonderheiten des hessischen Verfassungsrechts (vgl. Art. 107 und 118 der Verfassung des Landes Hessen) empfiehlt es sich für den Landesgesetzgeber, in ein Gesetz, mit dem eine Verordnung geändert wird, eine besondere Ermächtigung aufzunehmen, mit der dem Verordnungsgeber der Zugriff auf die Verordnung in der Folgezeit wieder erlaubt wird (sog. Entsteinerungsklausel).

Zu Art. 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 11. November 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Boris Rhein

Der Hessische Minister des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck